

Auftraggeberin

PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH

Caffamacherreihe 7

20355 Hamburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung

von Landschaft GmbH

Unzerstr. 1-3

22767 Hamburg

Bearbeiter/-in

[redacted]

Hamburg, 09.10.2025



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das B-Planverfahren Neugraben-Fischbek 74

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Räumliche Lage	1
2.	**Gesetzliche Grundlagen (Besonderer Artenschutz)**	**4**
3.	**Kurzvorstellung des Vorhabens**	**6**
4.	**Ermittlung der Wirkfaktoren**	**9**
5.	**Beschreibung des Untersuchungsgebietes / Biotopkartierung**	**10**
6.	**Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten**	**17**
6.1	Europäische Vogelarten	17
6.2	Säugetiere	21
6.3	Reptilien	27
6.4	Amphibien	28
6.5	Fische	30
6.6	Libellen	30
6.7	Käfer	31
6.8	Mollusken	32
6.9	Schmetterlinge	33
6.10	Pflanzen	33
7.	**Vertiefende Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG**	**35**
7.1	Europäische Vogelarten	35
7.2	Säugetiere	39
7.3	Schmetterlinge	41
8.	**Artenschutzspezifische Maßnahmen**	**43**
8.1	Vermeidungsmaßnahmen	43
8.2	Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen	46
9.	**Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung**	**47**
10.	**Quellenverzeichnis**	**49**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des B-Plangebietes Neugraben-Fischbek 74	2
Abb. 2:	Luftbild des B-Plangebietes Neugraben-Fischbek 74	3
Abb. 3:	Geplantes Neubauvorhaben im Geltungsbereich des B-Plans Neugraben-Fischbek 74 (PGH 2025)	7
Abb. 4:	Südansicht des Neubauvorhabens vom Scheideholzweg (PGH 2025)	7
Abb. 5:	Ostansicht des Neubauvorhabens von der Neugrabener Bahnhofstraße (PGH 2025)	8
Abb. 6:	Biotoptypen im Geltungsbereich des B-Plans Neugraben-Fischbek 74	10
Abb. 7:	Blick auf das Polizeigebäude vom Betriebshof der Post	11
Abb. 8:	Vom Straßenraum abgerücktes Betriebsgelände der Post mit angrenzender Strauch-Baumhecke im Hintergrund	12
Abb. 9:	Schnitthecke an der Zufahrt des Polizeigeländes	13
Abb. 10:	Gepflanzte Gehölzbestände entlang des Scheideholzweges	14
Abb. 11:	Straßenbäume entlang der Neugrabener Bahnhofstraße	15
Abb. 12:	Intensiv genutzte, kleine Grünanlage im Kreuzungsbereich von Scheideholzweg und Neugrabener Bahnhofstraße	16
Abb. 13:	Nachgewiesene Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet	20
Abb. 14:	Standort der stationären Fledermaus-Erfassung (roter Punkt) und Ausrichtung des Richtmikrofons (roter Pfeil)	23
Abb. 15:	Nachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Untersuchungsgebiet	25
Abb. 16:	Potenzielle Tagesverstecke hinter der Waschbeton- (links) und Schornsteinverkleidung (rechts) des Postgebäudes	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens	9
Tab. 2:	Im Untersuchungsgebiet im Jahr 2025 nachgewiesene Vogelarten	18
Tab. 3:	Übersicht der Begehungstermine für die Fledermauserfassung	22
Tab. 4:	Im Untersuchungsgebiet im Jahr 2025 nachgewiesene Fledermaus-Arten	24
Tab. 5:	Artenschutzrechtliche Gesamtbeurteilung des Vorhabens	47

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bezirk Hamburg-Harburg plant durch die Aufstellung des B-Plans Neugraben-Fischbek 74 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Umfeld des Neugrabener Stadtteilzentrums zu schaffen. Gleichzeitig soll das geltende Baurecht so an die Entwicklungsziele des Quartiers angepasst werden, dass eine bauliche Verdichtung sowie eine höhere Vielfalt der Nutzungsarten ermöglicht wird. Das Vorhaben entspricht in diesem Zusammenhang den Vorgaben eines umfassenden Rahmenkonzeptes („Rahmenplan Zentrum Neugraben 2030“), das über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus auch zahlreiche weitere Flächen bis zum Neugrabener Bahnhof im Norden sowie im Nahbereich des Scheideholzweges umfasst.

Zur naturschutzfachlichen Begleitung des Vorhabens wurde das Büro EGL GmbH beauftragt die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Für die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse wurde eine aktuelle Bestandserfassung im Jahr 2025 durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte im Geltungsbereich eine flächendeckende Biotopkartierung.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird, auf Grundlage der Ortsbegehungen, Bestandserfassungen (Biotope, Brutvögel, Fledermäuse) und einer Potenzialanalyse für weitere Artengruppen geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die im Konflikt mit den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen, hervorgerufen werden.

1.2 Räumliche Lage

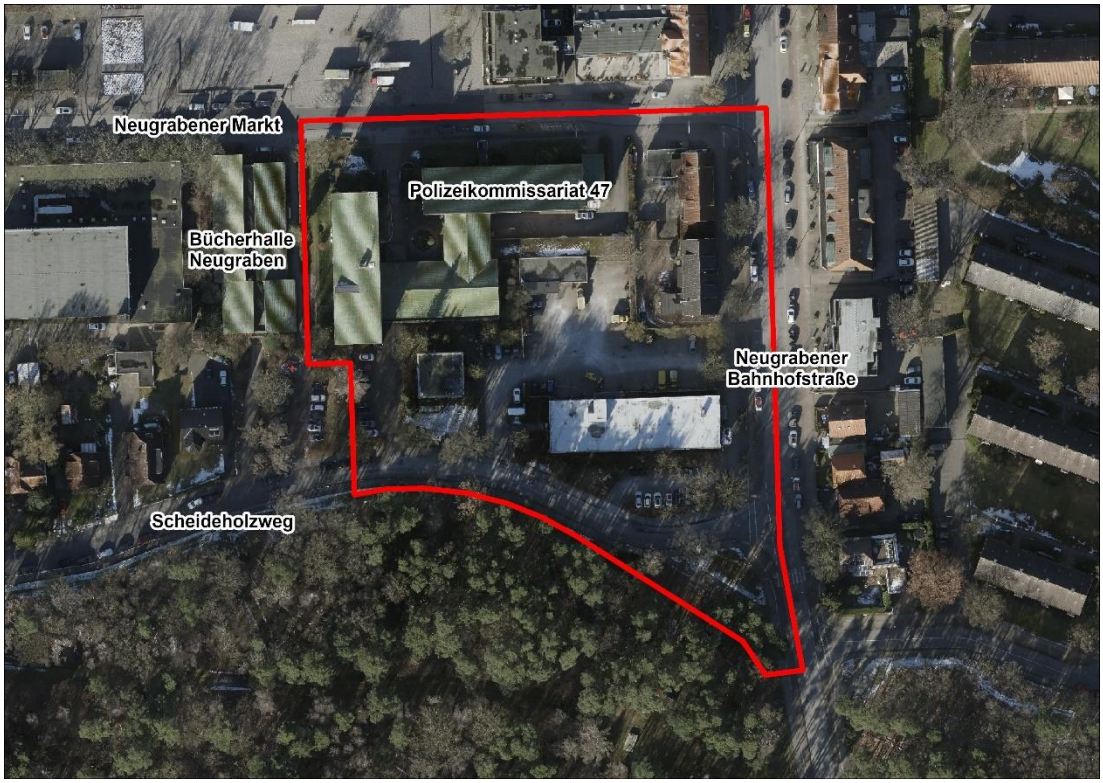
Der ca. 14.400 m² große Geltungsbereich des B-Plans Neugraben-Fischbek 74 liegt im Südwesten Hamburgs im Bezirk Hamburg-Harburg (Stadtteil Neugraben-Fischbek). Er wird östlich von der Neugrabener Bahnhofstraße sowie südlich vom Scheideholzweg begrenzt (Abb. 1). Im Norden verläuft die Grenze des Geltungsbereichs entlang der Straße Neugrabener Markt, ehe sie auf Höhe der Bücherhalle Neugraben nach Süden abknickt und im Bereich der zugehörigen PKW-Stellplätze wieder auf den Scheideholzweg trifft. Teil des Geltungsbereichs sind daher auch das Polizeikommissariat 47, die Gemeinbedarfsflächen des ehemaligen Ortsamtes (jetzt Kundenzentrum Süderelbe) sowie die Agentur für Arbeit (vgl. Abb. 2). Im Bereich des eigentlichen Bauvorhabens befindet sich derzeit eine Postdienststelle.

Südlich des Scheideholzweges befindet sich ein eingezäuntes Waldstück, welches von Birken, Eichen, Kiefern und Fichten bewachsen ist und Brunnenfassungen des örtlichen Wasserwerkes beherbergt.



Digitale Karte: © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)

Abb. 1: Lage des B-Plangebietes Neugraben-Fischbek 74



Luftbild: © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)

Abb. 2: Luftbild des B-Plangebietes Neugraben-Fischbek 74

2. Gesetzliche Grundlagen (Besonderer Artenschutz)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 eng auszulegen (vgl. LÜTKES & EWER 2011).

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten auch für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben. Im Rahmen von Eingriffsvorhaben ist allerdings der § 44 Abs. 5 BNatSchG entscheidend:

„... Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ***ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird****. Soweit erforderlich, können auch* ***vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen*** *festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Vor diesem Hintergrund sind folgende Artengruppen mit dem jeweiligen Schutzstatus im Rahmen der zu prüfenden Planung grundsätzlich planungsrelevant:

- FFH-Anhang IV-Arten sowie
- europäische Vögel

Die **ökologische Funktion** ist auf die lokale Population der einzelnen Arten zu beziehen und bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. eine ungestörte Ruhephase der jeweiligen Arten (vgl. OVG Koblenz, 13 Februar 2008 – Handwerkerpark, 8 C 10368/07 Rn 65).

Die **lokale Population** stellt eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art dar (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), sie umfasst somit eine Gruppe von Individuen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Im Falle des Eintritts eines Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. Diese darf nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert soweit europaweit geschützte Arten betroffen sind.

3. Kurzvorstellung des Vorhabens

Der Bezirk Hamburg-Harburg plant durch die Aufstellung des B-Plans Neugraben-Fischbek 74 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Umfeld des Neugrabener Stadtteilzentrums zu schaffen. Hierzu ist der Neubau von insgesamt 67 geförderten Wohnungen mit Tiefgarage im südlichen Teil des Geltungsbereichs angrenzend an den Scheideholzweg vorgesehen (Abb. 3). Das Bestandsgebäude der Post sowie das vorhandene Wohnhaus sind in diesem Zusammenhang vollständig zurückzubauen. Die geplanten Wohnungen verteilen sich auf insgesamt vier in gestaffelter Bauweise zu errichtende Gebäude mit einer maximalen Firsthöhe von ca. 31,50 m und vier bis fünf Vollgeschossen (Abb. 4). Die Gebäudehöhe orientiert sich somit an den umliegenden Gebäuden, insbesondere des Polizeigebäudes am Neugrabener Markt. Die Zufahrt zur Tiefgarage sowie die Erschließung des Innenhofes erfolgen von der Neugrabener Bahnhofstraße (Abb. 5).

Gleichzeitig soll das geltende Baurecht so an die Entwicklungsziele des Quartiers angepasst werden, dass eine bauliche Verdichtung sowie eine höhere Vielfalt der Nutzungsarten ermöglicht wird. Auf den verbleibenden Flächen entlang der Neugrabener Bahnhofstraße sowie am Neugrabener Markt (Polizeigebäude, Ortsamt) sind jedoch keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Der aufzustellende B-Plan Neugraben-Fischbek 74 sieht die Ausweisung eines „urbanen Gebietes“ (MU) vor. Die umliegenden Straßenverkehrsflächen sollen darüber hinaus als „öffentliche Straßenverkehrsflächen“ festgesetzt werden.

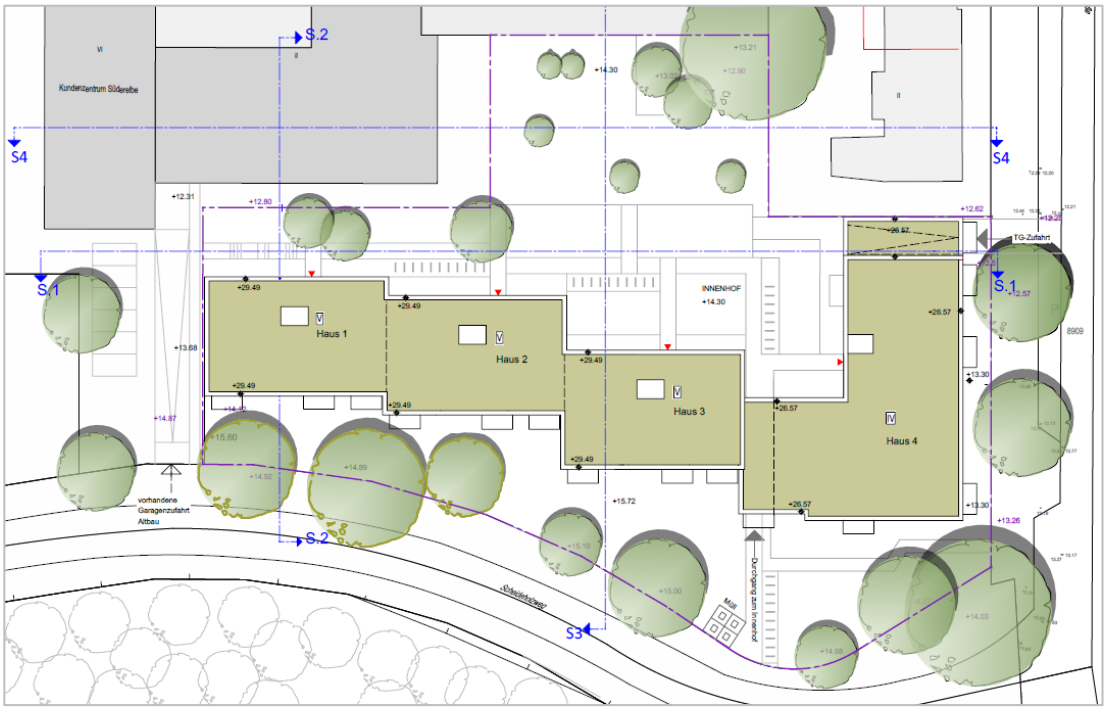


Abb. 3: Geplantes Neubauvorhaben im Geltungsbereich des B-Plans Neugraben-Fischbek 74 (PGH 2025)



Abb. 4: Südansicht des Neubauvorhabens vom Scheideholzweg (PGH 2025)



Abb. 5: Ostansicht des Neubauvorhabens von der Neugrabener Bahnhofstraße (PGH 2025)

4. Ermittlung der Wirkfaktoren

Bei der Realisierung der durch den B-Plan Neugraben-Fischbek 74 vorbereiteten Nutzungen sind folgende, artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren zu erwarten (vgl. Tab. 1).

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist vor allem der Wirkfaktor der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme entscheidend. Zu prüfen sind ebenso die Störungen, die in der Bau- oder während der Betriebsphase verursacht werden können.

Tab. 1: Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkfaktoren	Relevanz BNatSchG
Baubedingte, temporäre Wirkfaktoren		
Flächeninan-spruchnahme	Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme kann Verluste von Biotopstrukturen nach sich ziehen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4
Akustische und optische Störreize, Erschütterungen	Im Rahmen der Bautätigkeiten können durch Lärm, Lichtreflexe, Bewegungsmuster und Erschütterungen Störungen auf Arten der vorhandenen Lebensräume einwirken. Baubedingt treten diese Wirkfaktoren lediglich temporär in der Zeit der Baumaßnahme auf und sind lokal begrenzt.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Anlagebedingte, dauerhafte Wirkfaktoren		
Flächeninan-spruchnahme	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme / Flächenumwandlung kann dauerhafte Verluste von Biotopstrukturen nach sich ziehen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4
Barrierewirkung	Gebäudekomplexe mit großen Glasfassaden können für bestimmte Tierarten und -gruppen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hervorrufen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
Betriebsbedingte, wiederkehrende Wirkfaktoren		
Akustische und optische Störreize	Durch die geänderte Flächennutzung kann es auch in der Betriebsphase zu einer Entwicklung von akustischen und optischen Störungen kommen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Beleuchtung	Das Plangebiet wird beleuchtet, was zu einer Störung von Lebewesen führen kann.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2

*** Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG**

5. Beschreibung des Untersuchungsgebietes / Biotopkartierung

Im Untersuchungsgebiet erfolgte von Mai bis Oktober 2025 eine flächendeckende Biotopkartierung nach BRANDT et al. (2025) (Abb. 6).



Luftbild: © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)

BIG	= Gewerbefläche
BNO	= Einzelhausbebauung, verdichtet
BRN	= Neue Blockrandbebauung
BSG	= Gemeinbedarfsbebauung
EHZ	= Ziergarten
EPI	= Intensiv gepflegte Parkanlage
HHM	= Strauch-Baumhecke
VSF	= Fußgängerfläche und Radwege
VSP	= Parkplatz
VSS	= Wohn- oder Nebenstraße
ZHF	= Gepflanzter Gehölzbestand aus vorwiegend nicht heimischen Arten
ZHN	= Gepflanzter Gehölzbestand aus vorwiegend heimischen Arten
ZRT	= Scher- und Trittrasen
ZSS	= Schnitthecke
ZZ	= Zierbeet
Kreis, grün	= Einzelbaum im Straßenraum

Abb. 6: Biotoptypen im Geltungsbereich des B-Plans Neugraben-Fischbek 74

Das Vorhabengebiet zeichnet sich insgesamt durch einen hohen Versiegelungsgrad aus, der durch die stark anthropogen geprägten Biotopkomplexe der Siedlungsflächen hervorgerufen wird. Hierzu zählen insbesondere das Polizeikommissariat, das Kundenzentrum Süderelbe und die Agentur für Arbeit, die als „Gemeinbedarfsbebauung“ (**BSG**) im Nordwesten zusammengefasst wurden sowie die „Gewerbeflächen“ (**BIG**) des Postamtes mit den zugehörigen „Parkplätzen“ (**VSP**) (Abb. 7, Abb. 8). Darüber hinaus sind auch die Flächen der „neuen Blockrandbebauung“ (**BRN**) im Kreuzungsbereich der Neugrabener Bahnhofsstraße und des Neugrabener Marktes weitgehend versiegelt.

Bei den umliegenden Straßenverkehrsflächen handelt es sich um vollversiegelte „Wohn- oder Nebenstraßen“ (**VSS**), die von „Fuß- und Radwegen“ (**VSF**) begleitet werden.



© Foto: F. Manthey

Abb. 7: Blick auf das Polizeigebäude vom Betriebshof der Post



© Foto: EGL GmbH

Abb. 8: Vom Straßenraum abgerücktes Betriebsgelände der Post mit angrenzender Strauch-Baumhecke im Hintergrund

Vegetationsbestandene Biotoptypen treten in diesen Bereichen meist nur in Form von „Scher- und Trittrasen“ (**ZRT**) vor dem Polizeigebäude oder einzelnen „Zierbeeten“ (**ZZ**) am Kundenzentrum auf. Die vorkommenden Arten, z.B. Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gewöhnliches Honiggras (*Holcus lanatus*) oder Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), sind weitgehend anspruchslos und für innerstädtische Lebensräume typisch.

Kleinräumig wurden darüber hinaus lineare Gehölzbestände, zu denen zwei „Schnitthecken“ (**ZSS**) an der Zufahrt des Polizeigeländes (Abb. 9) sowie eine „Strauch-Baumhecke“ (**HHM**) am Ostrand des Postgeländes zählen, im Gebiet angepflanzt. Sie bestehen aus zahlreichen heimischen und nicht heimischen Gehölzarten, wie bspw. Schneebeere (*Symphoricarpos spec.*), Forsythie (*Forsythia spec.*), Berberitze (*Berberis spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*).



© Foto: EGL GmbH

Abb. 9: Schnitthecke an der Zufahrt des Polizeigeländes

Der Anteil an flächigen Grünstrukturen nimmt allerdings erst im Bereich einer „Einzelhausbebauung, verdichtet“ (**BNO**) im Süden durch den zugehörigen „Ziergarten“ (**EHZ**) sowie die angrenzenden Flächen im Nahbereich des Postgebäudes (Abb. 10) merklich zu. Die Grünstrukturen bestehen hier in der Regel aus Gehölz- und Gebüschstrukturen, die einer regelmäßigen Pflege unterliegen und aufgrund ihrer Artenzusammensetzung den „gepflanzten Gehölzbeständen aus vorwiegend heimischen und nicht heimischen Arten“ (**ZHN** / **ZHF**) zugeordnet werden. Hier treten u.a. Arten wie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Berberitze (*Berberis spec.*) oder Hagebutte (*Rosa canina*) auf. Einige Gehölze des Bestandes sind zu Einzelbäumen herangewachsen. Es handelt sich um Arten wie z.B. Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) oder Linde (*Tilia spec.*).



© Foto: EGL GmbH

Abb. 10: Gepflanzte Gehölzbestände entlang des Scheideholzweges

Straßenbäume inklusive Baumscheiben befinden sich gemäß dem Straßenbaumkataster der Stadt Hamburg (www.geoportal-hamburg.de) zudem entlang des Scheideholzweges, der Neugrabener Bahnhofstraße sowie des Neugrabener Marktes (vgl. Abb. 11). Hierbei handelt es sich überwiegend um Holländische Ulmen (*Ulmus hollandica*) und Vogel-Kirschen (*Prunus avium*), die z.T. Kronendurchmesser bis zu 12,0 m und Stammdurchmesser von maximal ca. 35 cm erreichen. Vor dem Polizeigebäude am Neugrabener Markt stehen zudem eine Baumhasel (*Corylus colurna*) sowie eine Japanische Zelkove (*Zelkova serrata*), die jedoch aufgrund ihres Pflanzjahres (2017) noch deutlich geringere Kronen- und Stammdurchmesser besitzen. Auch entlang der Neugrabener Bahnhofstraße wurden einzelne Bäume in den letzten Jahren neu gepflanzt.



© Foto: EGL GmbH

Abb. 11: Straßenbäume entlang der Neugrabener Bahnhofstraße

Teil des Geltungsbereichs ist des Weiteren eine kleinflächige, „intensiv gepflegte Parkanlage“ (**EPI**) südlich des Scheideholzweges, die unmittelbar an das eingezäunte Brunnengelände angrenzt (Abb. 12). Die Grünanlage besteht aus einem vorgelagerten Scher- und Trittrasen, in dem z.B. Arten wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weißklee (*Trifolium repens*), Breitwegerich (*Plantago major*) oder Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) auftreten, einem gepflasterten Fußweg sowie einer niederen Strauchpflanzung hauptsächlich aus Schneebeere (*Symphoricarpos spec.*), in der mehrere Waldkiefern (*Pinus sylvestris*), Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) stehen. Eine Stiel-Eiche besitzt in diesem Zusammenhang einen Kronendurchmesser von 15,0 m.



© Foto: EGL GmbH

Abb. 12: Intensiv genutzte, kleine Grünanlage im Kreuzungsbereich von Scheideholzweg und Neugrabener Bahnhofstraße

Pflanzen-Arten, die auf der Roten Liste Hamburgs (POPPENDIECK et al. 2010) stehen, konnten im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden.

6. Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten

Für die Bestimmung planungsrelevanter Artengruppen wurden die Anlagen 2b und 2c der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (FHH-BSU 2014) berücksichtigt.

Anlage 2b enthält alle in Hamburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die eine Artenschutzprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus werden in Anlage 2c alle in Hamburg besonders zu berücksichtigenden Vogelarten aufgeführt.

Planungsrelevant sind in diesem Zusammenhang alle streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vögel, die durch die Realisierung des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden können.

Die Ermittlung der für die Artenschutzprüfung relevanten Pflanzen- und Tierarten erfolgt, unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Artengruppen vorliegenden Fachdaten und Verbreitungsangaben, dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) sowie den Roten Listen der Stadt Hamburg, anhand einer Potenzialanalyse. Davon ausgenommen sind die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse, für die im Jahr 2025 aktuelle Bestandskartierungen innerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt wurden.

6.1 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Dafür wurden im Zeitraum von März bis Juni 2025 insgesamt sechs Begehungen durchgeführt. Eine dieser Begehungen fand am Nachmittag statt.

Die Begehungen erfolgten bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein starker Regen) jeweils zur Morgendämmerung (bzw. am Nachmittag). Zu dieser Zeit ist durch eine große Gesangsaktivität der Vögel eine effektive Erfassung gewährleistet. Für die Erfassung wurde ein Fernglas mit der Vergrößerung 10x42 benutzt. Es wurden dabei alle beobachteten Vögel sowie ihre Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Warnrufe etc.) erfasst und in eine Geländekarte übertragen. Nach Abschluss aller Begehungen wurden die Einzelnachweise nach der Methode von SÜDBECK et al. (2025) ausgewertet und die Brutreviere sowie der Brutstatus der erfassten Vögel abgeleitet.

Der Begriff „Brutstatus“ beschreibt zum einen den sicheren „Brutnachweis“ (BN) einer Art, z.B. durch das Auffinden eines besetzten Nestes

oder nicht flügger Jungvögel. Zum anderen beinhaltet der Brutstatus den „Brutverdacht“ (BV), der bei mehrfacher Feststellung von revieranzeigendem Verhalten, z.B. Reviergesang oder Warnrufen derselben Art am gleichen Ort, erbracht wird. Arten, für die ein Brutverdacht oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte, werden gleichermaßen dem Brutbestand des Untersuchungsgebietes zugezählt. Darüber hinaus werden „Nahrungsgäste“ (NG) aufgeführt.

Im Rahmen der Kartierung konnten insgesamt elf Vogelarten als Brutvögel mit insgesamt 20 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden (Tab. 2). Eine Art trat ausschließlich als Nahrungsgast auf. Die Lage der nachgewiesenen Reviere ist Abb. 13 zu entnehmen.

Das Untersuchungsgebiet zeigt insgesamt eine verarmte Brutvogelgemeinschaft, die hauptsächlich aus störungstoleranten Arten besteht, mit geringen Siedlungsdichten, was für innerstädtische Siedlungsflächen typisch ist. Mit dem **Haussperling** (*Passer domesticus*) kommt jedoch auch eine in Hamburg gefährdete Art mit insgesamt zwei Revieren vor. Die Reviere umfassen die Heckenstrukturen beidseitig der Einfahrt zum Polizeirevier, wobei die Nester im Bereich der Carports auf dem Polizeigelände selbst zu vermuten sind.

Als Nahrungsgast kommt der **Mauersegler** (*Apus apus*) im Gebiet vor, wobei Nahrungsflüge auch großflächig über Neugraben beobachtet wurden. Einflüge zu Brutstätten im Untersuchungsgebiet konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet im Jahr 2025 nachgewiesene Vogelarten

Art	Gefährdung		Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14	VS-RL Anhang I	Brutstatus	Anzahl Reviere im UG
	RL HH 2019	RL D 2020				
Amsel *Turdus merula*	*	*	b	-	BV	4
Blaumeise *Parus caeruleus*	*	*	b	-	BV	3
Buchfink *Fringilla coelebs*	*	*	b	-	BV	1
Haussperling *Passer domesticus*	3	*	b	-	BV	2
Kohlmeise *Parus major*	*	*	b	-	BV	2
Mauersegler *Apus apus*	*	*	b	-	NG	-
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	*	*	b	-	BV	1

Art	Gefährdung		Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14	VS-RL Anhang I	Brutstatus	Anzahl Reviere im UG
	RL HH 2019	RL D 2020				
Ringeltaube *Columba palumbus*	*	*	b	-	BV	2
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	*	*	b	-	BV	1
Stadttaube *Columba livia domestica*	*	*	b	-	BV	2
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	*	*	b	-	BV	1
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	*	*	b	-	BV	1

Gefährdung
RL HH = Rote Liste Hamburg (MITSCHKE 2019)
RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
3 = gefährdete Art
* = ungefährdete Art

Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14:
s = streng geschützt:
Art des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung sowie
Art der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

b = besonders geschützt:
Art des Anhangs B der EG-Artenschutzverordnung sowie
Anl. 1 Sp. 2 = Art der Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV
Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

VS-RL Anhang I: Nach Art. 1 § 2 und 3 USchadG hat der Verursacher Schäden an Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden (§ 5 USchadG) oder zu sanieren (§ 6 USchadG).

Brutstatus = BV: Brutverdacht, BN: Brutnachweis, NG: Nahrungsgast



A	Amsel	*Turdus merula*
Bm	Blaumeise	*Parus caeruleus*
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*
H	Haussperling	*Passer domesticus*
K	Kohlmeise	*Parus major*
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Stt	Stadttaube	*Columba livia domestica*
Z	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*

Luftbild: © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)

Abb. 13: Nachgewiesene Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet

Für die im Eingriffs- und Einwirkbereich des Vorhabens nachgewiesenen Brutvogelarten ist eine vertiefende Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Kap. 7) durchzuführen.

Zugvögel

Gemäß MITSCHKE (2023) besitzt vor allem das Elbeurstromtal im Hamburger Raum als Vogelzugkorridor eine besondere Bedeutung. Im Herbst und Frühjahr orientieren sich in diesem Zusammenhang zahlreiche wandernde Vogelarten am Verlauf des Elbtals, um ihre Überwinterungsgebiete im Wattenmeer oder Westeuropa aufzusuchen und nach der

Überwinterung wieder in ihre Sommerlebensräume zu ziehen. In Hamburg treffen mehrere Hauptflugrouten aufeinander, wobei die entsprechenden Arten ein stark unterschiedliches Zug- und Meideverhalten in Abhängigkeit von der Topografie aufweisen.

Für einige Arten bestehen regelmäßig und intensiv genutzte Flugkorridore, während andere Artengruppen (z.B. Greifvögel, Pieper, Lerchen, Stelzen) mehr oder weniger breit gefächert das Stadtgebiet queren. MITSCHKE (2023) belegt für das Stadtteilzentrum von Neugraben-Fischbek mit Ausnahme für den Kormoran, der das Stadtgebiet Hamburgs in südwestliche Richtung überfliegt, allerdings keine Hauptflugkorridore. Der Kormoran zieht nach MITSCHKE (2023) zwar nie in großen Höhen, hält aber in der Regel Mindestabstände von ca. 50 m zum Boden ein. Das Vorkommen des Kormorans innerhalb des Geltungsbereichs ist daher weitgehend auszuschließen.

Aufgrund des geschilderten artspezifischen Zugverhaltens kann das Vorkommen von einzelnen Zugvögeln, die Hamburg breit gefächert queren, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung (z.B. Straßenverkehrsflächen, Gebäudestrukturen etc.) und dem daraus entstehenden Mangel an naturnahen Freiflächen sowie Gehölzstrukturen kommt dem Untersuchungsgebiet dabei allerdings keine besondere Bedeutung als Rastgebiet zu.

Für die im Eingriffs- und Einwirkbereich des Vorhabens potenziell auftretenden Zugvogel-Arten ist eine vertiefende Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Kap. 7) durchzuführen.

6.2 Säugetiere

Fledermäuse

Zur Bestandserfassung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet wurde eine aktuelle Kartierung durch den Fledermausexperten F. Manthey durchgeführt.

Für die Beurteilung der Nutzung oder Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse und um ggf. gezielter die Erfassungen von am Quartier schwärmenden Fledermäusen durchzuführen, erfolgte zu Beginn eine Untersuchung der Gebäude und Gehölze während der laubfreien Zeit auf potenzielle Habitatstrukturen (Strukturkartierung / Baumhöhlenkartierung). Baumhöhlen (Spechthöhlen, Stammrisse und -spalten, ausgefaulte Astabbrüche etc.) sowie Hohlräume an und in Gebäuden stellen je nach Qualität ein potenzielles Angebot an Quartieren für Fledermäuse dar. Zu diesem Zweck wurden die geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes, soweit zugänglich, hinsichtlich entsprechender

Einflugmöglichkeiten mithilfe eines Fernglases am 08.01.2025 abgesucht.

Darüber hinaus erfolgten zur Erfassung des vorhandenen Arteninventars im Juni und Juli 2025 insgesamt zwei Kartierdurchgänge mittels Bat-Detektor und Wärmebildkamera (s. Tab. 3). Die Auswahl der Begehungstermine wurde vornehmlich durch die Witterungsverhältnisse bestimmt. Es wurden ausschließlich Nächte gewählt, die niederschlagsfrei, windstill und relativ warm waren (Tab. 3). Die Erfassung erfolgte in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Die Individuen wurden hierbei mit Hilfe eines Bat-Detektors (Batlogger M der Fa. Elekon AG) anhand der arttypischen Ultraschall-Rufe oder durch Sichtbeobachtung anhand morphologischer und verhaltensbiologischer Parameter wie Größe, Fluggeschwindigkeit, Flughöhe sowie Jagdverhalten angesprochen.

Tab. 3: Übersicht der Begehungstermine für die Fledermauserfassung

Datum	Temperatur	Bewölkung	Reproduktionsphase
12.06.2025	20 °C	heiter	Wochenstubenphase
05.07.2025	24 °C	klar	Wochenstubenphase

Der o.g. Detektor zeichnet Fledermausrufe im gesamten relevanten Frequenzfenster (10-150 kHz) in Echtzeit und mit hoher Auflösung auf. Das eingebaute Mikrofon ist omnidirektional ausgerichtet, d.h. es besitzt einen kugelförmigen Empfindlichkeitsbereich. In den Untersuchungsnächten wurden die Flächen systematisch auf den Wegen bzw. an den Flächenrändern abgelaufen. Morgens und abends lag der Fokus der Untersuchung auf der Suche nach ein- bzw. ausfliegenden Tieren und der Erfassung von Flugrouten. Während der Nacht wurde vorrangig die Jagdaktivität registriert.

Parallel zum Bat-Detektor wurde bei Bedarf eine Wärmebildkamera der Marke Pulsar Axion 2 LRF XG 35 eingesetzt, die auch unter schwierigen Beobachtungsbedingungen wie Regen, Nebel und hoher Luftfeuchtigkeit am Beobachtungsort noch ein qualitativ brauchbares Signal aufnimmt.

Teil der Untersuchung war darüber hinaus der Einsatz eines stationären Detektors („Horchbox“) des Typs Batlogger A+ der Fa. Elekon AG nahe des Scheideholzweges (Abb. 14). Dieser Detektortyp zeichnet die Fledermausrufe mit der gleichen Technik auf wie der mobile Detektor (s.o.) und wurde an den Untersuchungsterminen vor der Dämmerung aufgestellt und zum Abschluss der Nacht wieder eingeholt. Die stationäre Erfassungseinheit hat den Vorteil, dass sie durch die kontinuierliche Aufnahme eine umfangreichere Darstellung der tatsächlichen Fledermausaktivität ermöglicht. Auf diese Weise lassen sich Hinweise auf die Verteilung der Aktivitäten während einer Nacht oder über verschiedene Termine ableiten.



Digitale Karte: © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)

Abb. 14: Standort der stationären Fledermaus-Erfassung (roter Punkt) und Ausrichtung des Richtmikrofons (roter Pfeil)

Neben Jagdgebieten, die immer wieder aufgesucht werden, nutzen Fledermäuse häufig lineare Landschaftselemente als Leitlinien für die Transferflüge, oftmals entlang traditionell genutzter Flugstraßen vom Quartier ins Jagdgebiet. Es wurde daher versucht das Flugverhalten der Tiere in Jagd- und Streckenflug zu unterscheiden, um die Nutzung der Landschaftsstrukturen zu dokumentieren. Um als Begegnung im Sinne einer Flugstraße gewertet zu werden, sind wenigstens zwei Beobachtungen zu unterschiedlicher Zeit notwendig – mit mindestens zwei Individuen, die zielgerichtet und ohne länger andauerndes Jagdverhalten vorbeifliegen.

Im Untersuchungsgebiet konnte im Rahmen der Erfassungen mit der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) lediglich eine Fledermausart durch Jagd- und Überflugaktivitäten erfasst werden (Tab. 4). Dabei wurden insgesamt nur drei Fledermauskontakte registriert, sodass das Plangebiet eine äußerst eingeschränkte Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse besitzt. Die Nachweise erfolgten ausschließlich im südlichen Teil des Geltungsbereichs im Umfeld der Gehölzstrukturen am Scheideholzweg sowie auf dem vom Straßenraum abgewandten Parkplatz der Poststation (Abb. 15). Durch die aufgestellte Horchbox wurden keine zusätzlichen Rufe aufgezeichnet.

Die Zwergfledermaus gilt hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche als sehr flexibel. Lediglich in ausgeräumten Agrarlandschaften tritt auch diese Art seltener auf. Bevorzugt wird in der Umgebung von Gebäuden in Ortslagen, entlang von Straßen sowie in Parks und Gärten gejagt. Die Art jagt aber auch an Gewässern und entlang von Waldrändern.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet im Jahr 2025 nachgewiesene Fledermaus-Arten

Art	RL HH	RL D	Schutz-status[1]	Sommerquartiere		Winterquartiere	
				Baum-höhlen/ -spalten	an/ in Gebäu-den	Baum-höhlen	an/ in Gebäu-den/ tlw. Kel-ler
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	*	*	s	x	x		x

RL HH = Rote Liste der Säugtiere Hamburg (SCHÄFERS 2016)
RL D = Rote Liste der Säugtiere Deutschland (MEINIG et al. 2020)
* = ungefährdete Art
Schutzstatus = Schutzstatus nach BNatSchG
s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG
Quartiere = nach Angaben von SMWA (2012), DIETZ et al. (2007), REIMERS (2016)

1 Alle streng geschützten Arten gelten automatisch als besonders geschützte Arten. Sie sind somit eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG).



Digitale Karte: © Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)

Abb. 15: Nachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Untersuchungsgebiet

Bewohnte Quartierstrukturen sowie regelmäßig genutzte Flugstraßen entsprechend der oben genannten Kriterien konnten innerhalb des Geltungsbereichs nicht identifiziert werden. Das Vorkommen von einzelnen Tagesverstecken ist aber weiterhin möglich (vgl. Abb. 16). Insgesamt handelt es sich somit um ein Gebiet mit einer sehr geringen Bedeutung für Fledermäuse.

Bei der durchgeführten Untersuchung handelt es sich jedoch lediglich um eine Momentaufnahme, sodass sich die Situation vor allem im Bereich der Gebäude in den kommenden Jahren in Bezug auf die Besiedelung durch Fledermäuse wieder verändern kann.



© Fotos: F. Manthey

Abb. 16: Potenzielle Tagesverstecke hinter der Waschbeton- (links) und Schornsteinverkleidung (rechts) des Postgebäudes

Für die im Eingriffs- und Einwirkbereich des Vorhabens nachgewiesene Zwergfledermaus ist eine vertiefende Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Kap. 7) durchzuführen.

Weitere Säugetierarten

Zu den in Hamburg vorkommenden und gemäß FFH-Anhang IV streng geschützten Säugetierarten zählen neben Fledermäusen die Arten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*), **Fischotter** (*Lutra lutra*), **Biber** (*Castor fiber*) und **Schweinswal** (*Phocoena phocoena*). Der **Wolf** (*Canis lupus*) hingegen unterliegt gemäß Artikel 1 der „Richtlinie (EU) 2025/1237 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*)“ inzwischen keinem strengen Schutz mehr.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt gemäß SCHÄFERS et al. (2016) sowie dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ in Hamburg nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem in den östlichen und nördlichen Landesteilen nahe der Grenze zu Schleswig-Holstein vor. Darüber hinaus tritt die Art nur noch im Umfeld des Alten Billwerder Bahndamms auf. Aufgrund dieser Tatsache und unter Berücksichtigung der fehlenden Lebensraumausstattung (zusammenhängende insekten-, nuss- und fruchtreiche Gehölzbestände) innerhalb des Geltungsbereichs kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Auch für den Fischotter (*Lutra lutra*) verfügt der Vorhabenbereich aktuell über keine Strukturen, die in unmittelbarer Wechselwirkung zu seinen dauerhaften Lebensräumen stehen. Um als Habitat infrage zu kommen, sind vor allem gewässernahe Lebensräume mit hoher Strukturvielfalt und Störungsfreiheit nötig sowie ein kleinräumiges Lebensraummosaik aus flachen, tiefen und langsam oder schnell fließenden Gewässerbereichen (vgl. SCHÄFERS & BORGGRÄFE 2016). Die nächsten Nachweise des Fischotters (Trittsiegel aus dem Jahr 2024) liegen gemäß dem

„Artenkataster Tiere Hamburg“ am Untenburger Schleusengraben nördlich von Hausbruch. Aufgrund der Entfernung zum Untersuchungsgebiet, den dazwischen liegenden Bahntrassen (S-Bahn, Regionalbahn) und Verkehrswegen sowie den fehlenden Gewässerstrukturen in der Nähe ist eine Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den Fischotter auszuschließen.

Der Biber (*Castor fiber*) ist eine Art großer Flussauen, in denen er bevorzugt Weichholzauen und Altarme besiedelt. Als Lebensraum dienen zudem Seen, kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben und Teichanlagen. Vergleichbare Lebensräume bestehen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes nicht. Auch im „Artenkataster Tiere Hamburg“ liegen keine Funde aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes vor. Vor diesem Hintergrund kann auch ein Vorkommen des Bibers im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Der Schweinswal (*Phocoena phocoena*) sucht in regelmäßigen Abständen die Elbe bis nach Hamburg auf (KÖRBER & JANKE 2016), ist gemäß LUDWIG et al. (2009) hier aber nicht etabliert. Da das Untersuchungsgebiet in keinem Zusammenhang zu größeren Gewässern steht, kann das Vorkommen dieser Art hier ausgeschlossen werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die weiteren Säugetierarten (ohne Fledermäuse) ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

6.3 Reptilien

Von acht in Deutschland nachgewiesenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen aktuell lediglich die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Hamburg vor (BRANDT et al. 2018).

Die Zauneidechse ist auf vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte, wie sie bspw. im Naturschutzgebiet (NSG) Fischbeker Heide vorhanden sind, angewiesen. Gemäß dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ gibt es aktuelle Nachweise der Art sowohl in der Fischbeker Heide als auch in den Harburger Bergen. Zwar befinden sich aktuelle Nachweise der Art auch östlich der Neugrabener Bahnhofstraße am Rand des hier vorhandenen Waldstücks sowie innerhalb des Wohngebietes am Distelacker. Aufgrund der stark eingeschränkten Fundortgenauigkeit (1 km) der Meldungen ist jedoch davon auszugehen, dass der eigentliche Fundort weiter östlich im Nahbereich der Neugrabener Heide liegt. Das südlich an den Geltungsbereich angrenzende Waldstück sowie dessen Randbereiche sind als Lebensraum für Zauneidechsen aufgrund von Verschattung, regelmäßiger Mahd der Grasflächen und versiegelten sowie störungsintensiven

Flächen dagegen ungeeignet. Auch im großflächig versiegelten Vorhabengebiet fehlen offenbodenreiche und dadurch wärmebegünstigte Lebensräume. Vor allem die vorhandenen Verkehrsstraßen, Siedlungsgebiete und Gehölzstrukturen sind als Ausbreitungsbarrieren von Bedeutung, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

Die letzten Funde der Schlingnatter in Hamburg stammen aus dem nördlichen Fischbektal im Jahr 2009 und liegen somit in einer Entfernung von ca. 1,2 km zum hier betrachteten Untersuchungsgebiet. In den folgenden Jahren konnte das Vorkommen der Art im Hamburger Stadtgebiet nicht mehr bestätigt werden. Gemäß BRANDT et al. (2018) besiedelt die Art in Norddeutschland vorzugsweise strukturreiche Heidelandschaften, lichte Kiefernwälder und Moore. Darüber hinaus spielt das Vorhandensein nutzbarer Überwinterungsquartiere (z.B. trockene Erdspalten, Kleinsäugerbauten aber auch Steinhaufen) eine entscheidende Rolle. Zwar entspricht die Fischbeker Heide somit grundsätzlich den Lebensraumanforderungen der Art, es fehlen jedoch entsprechende Ausbreitungskorridore zum Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Da hier zudem die genannten Lebensraumtypen fehlen, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für Reptilien ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

6.4 Amphibien

Zu den in Hamburg regelmäßig nachgewiesenen und gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten zählen **Kreuzkröte** (*Epidalea calamita*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kleiner Wasserfrosch** (*Rana lessonae*), **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) und **Kammmolch** (*Triturus cristatus*).

Alle Amphibienarten sind zu ihrer Entwicklung auf Gewässer angewiesen. Gewässer jeglicher Art, die ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibienarten ermöglichen, sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund kann ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Kreuzkröte im Bezirk Harburg ist derzeit aus der Fischbeker Heide bekannt, wobei davon auszugehen ist, dass sich die Reproduktionshabitate vielmehr in der Neuwulmstorfer Heide befinden (vgl. BRANDT et al. 2018). Die Art bewohnt als Pionierbesiedler weitgehend vegetationslose Gewässer früher Sukzessionsstufen und ist daher vor allem auf Abgrabungsflächen, militärische Übungsflächen oder Industriebrachen mit nur zeitweise wasserführenden, sich schnell

erwärmenden Flachgewässern angewiesen (BFN o.J. a). Vergleichbare Lebensräume sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Auch infolge der Barrierewirkung von Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen kann ein Vorkommen der Kreuzkröte ausgeschlossen werden.

Auch der Laubfrosch ist südlich der Elbe nur sehr lokal verbreitet und kommt noch im Umfeld des NSG Westerweiden vor. Die Art besiedelt vor allem flache Gewässer, die von einer strauch- oder heckenreichen Vegetationsstruktur umgeben werden (BRANDT et al. 2018). Derartige Lebensräume fehlen innerhalb des Geltungsbereichs, sodass auch das Vorkommen des Laubfrosches ausgeschlossen werden kann.

Von der Knoblauchkröte liegen aus dem Bezirk Harburg keine aktuellen Nachweise vor, sodass ein Vorkommen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Art stellt einen typischen Kulturfolger dar, der vor allem landwirtschaftliche und gärtnerisch genutzte Gebiete besiedelt und dabei nur geringe Ansprüche an die Wasserqualität stellt (vgl. BFN o.J. b). Vielmehr ist die Art auf grabfähige Böden, wie z.B. Sand- und Lehmböden ohne Staunässe, in die sie sich am Tage eingraben kann, angewiesen (vgl. BRANDT et al. 2018). Als Larvalgewässer werden Weiher, Teiche oder Altarme akzeptiert, wobei die Gewässer in der Regel nährstoffreich und besonnt sind sowie über einen ausreichenden Makrophytenbestand verfügen. Da keine potenziell nutzbaren Gewässer im Geltungsbereich vorhanden sind, kann das Vorkommen der Knoblauchkröte ausgeschlossen werden.

Der Moorfrosch ist im Bezirk Harburg noch vergleichsweise weit verbreitet und tritt regelmäßig im NSG Moorgürtel, nördlich von Fischbek, auf. Im Süden der Fischbeker Heide wurde zuletzt 2001 ein Nachweis in einem Weiher erbracht. Die Art besiedelt insbesondere Feuchtgebiete, zu denen verschiedene Moorstadien, Flussauen sowie anmoorige, grundwassernahe Standorte zählen. Laichhabitate liegen im Bereich von längerfristig überstauten Wiesen, Weiden, Mooren und Bruchwäldern. Derartige Lebensräume fehlen im Betrachtungsraum. Außerdem liegen zwischen den aktuellen Vorkommen und dem Untersuchungsgebiet die S-Bahnstrecke sowie die Bundesstraße B73, sodass ein Vorkommen des Moorfrosches ausgeschlossen werden kann.

Der Kleine Wasserfrosch konnte im Bezirk Harburg bisher nur an der Alten Süderelbe vor mindestens 20 Jahren nachgewiesen werden (BRANDT et al. 2018). Die Art besiedelt vor allem nährstoffarme, aber vegetationsreiche Gewässer mit niedrigeren pH-Werten. Ideale Lebensräume stellen vor diesem Hintergrund moorige und sumpfige Wiesen, aber auch Weiher dar. Vergleichbare Lebensräume sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden kann.

Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die lichte und stillgewässerreiche Laubwaldbestände sowie deren Randbereiche besiedelt (BRANDT et al. 2018) und dabei bisweilen auch bis ins Offenland vordringt. In der

Umgebung des Vorhabengebietes wurde die Art gemäß dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ zuletzt vor 10 Jahren in einem 2,5 km vom Vorhabengebiet entfernten Teich im Süden der Fischbeker Heide nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung und der Barrierewirkung durch Verkehrsstraßen und Siedlungsbereiche kann ein Vorkommen des Springfrosches im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Gemäß BRANDT et al. (2018) und dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ ist auch der Kammmolch südlich der Elbe nur noch lokal verbreitet. Dem Untersuchungsgebiet am nächsten ist ein aktueller Nachweis aus dem Kuhteich in der Fischbeker Heide, der vom Vorhabengebiet ca. 2,6 km entfernt ist. Grundsätzlich kann die Art eine Vielzahl an Gewässern besiedeln, wobei jedoch besonnte Gewässer mit einem reichen Makrophyten-Bestand sowie sandigen Bereichen bevorzugt werden. Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für Amphibien ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

6.5 Fische

Zu den in Hamburg potenziell zu erwartenden und gemäß FFH-Anhang IV streng geschützten Fischarten zählt nur der **Schnäpel** (*Coregonus maraena*), dessen Vorkommen aktuell ausschließlich aus dem Gewässersystem der Elbe/ Hafen bekannt ist (vgl. THIEL & THIEL 2015). Die in Hamburg nur selten auftretende Art lebt in den Flussmündungen und Küstengewässern und wandert zur Laichzeit im Herbst teilweise flussaufwärts. Hier werden Gewässerabschnitte mit mittleren Strömungsgeschwindigkeiten und sandigen, kiesigen sowie steinigen Sedimenten zum Laichen aufgesucht. Da das Untersuchungsgebiet keine Gewässer umfasst, kann ein Vorkommen der Art im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für Fische ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

6.6 Libellen

Aufgrund ihrer regionalen Verbreitung sind in Hamburg die zwei großräumig etablierten Libellenarten **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) und **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*) planungsrelevant. Auch die **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*) konnte bereits im Bezirk

Harburg nachgewiesen werden. Alle weiteren streng geschützten Arten, wie z.B. **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*) oder **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*), treten in Hamburg ausschließlich als Dispersalarten auf oder konnten bisher nur in großer Entfernung zum hier betrachteten Vorhabengebiet gefunden werden. Da diese Arten im Untersuchungsgebiet keine Reproduktionshabitate besitzen, ist eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben auszuschließen.

Die Große Moosjungfer lebt vorrangig an moorigen Gewässern oder Gewässern innerhalb von Wäldern bzw. lichten Gehölzbeständen, an denen sich eine lockere Vegetationsdecke ausgebildet hat und die keine zu große Wassertiefe besitzen. Gewässer ohne oder mit einer zu hohen Vegetationsdichte werden dagegen gemieden, sodass vor allem Standorte mittlerer Sukzessionsstufen besiedelt werden. Sie reagiert darüber hinaus sehr empfindlich auf einen Fischbesatz, da dieser zu einer geringeren Reproduktionsrate führen kann, sofern nicht ausreichend Versteckmöglichkeiten im Gewässer vorhanden sind (RÖBBELEN 2015, BFN o.J. c). Den Habitatansprüchen entsprechend kann ein Vorkommen der Art im Untersuchungsbereich ausgeschlossen werden. Die nächsten aktuellen Vorkommen befinden sich im NSG Moorgürtel.

Die Grüne Mosaikjungfer ist zwingend an das Vorkommen von Krebsscheren-Beständen (*Stratiotes aloides*) gebunden und besiedelt vor diesem Hintergrund unterschiedliche Gewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel oder Fließgewässer mit einer geringen Fließgeschwindigkeit (BFN o.J. d). Da im Geltungsbereich keine Gewässer vorkommen, ist auch ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer auszuschließen.

Die Asiatische Keiljungfer stellt eine Charakterart großer Flüsse dar, an denen sie ausschließlich die Unter- und Mittelläufe besiedelt. Die Larven entwickeln sich in strömungsberuhigten, feinsandigen Bereichen, zu denen z.B. Buchten, Buhnen oder Altarm-Mündungen zählen (RÖBBELEN & SCHÜTTE 2020). Gemäß BFN (o.J. e) kann die Art jedoch auch kanalisierte und schiffbare Gewässer besiedeln. Aufgrund des Fehlens relevanter Nachweise aus der Umgebung des Planungsgebietes im „Artenkataster Tiere Hamburg“ sowie der Abwesenheit von Gewässern kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für Libellen ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

6.7 Käfer

Von den in Deutschland vorkommenden und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Käferarten sind in Hamburg lediglich seltene und räumlich abgegrenzte Vorkommen der holzbewohnenden Käferarten

Eremit (*Osmoderma eremita*) und **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) bekannt (vgl. GÜRLICH 2015, HÖRREN & TOLKIEHN 2016).

Der wärmeliebende Eremit bewohnt im Wesentlichen höhlenreiche Altholzbestände mit ausreichend vorhandenem, feuchtem Mulmmaterial und kann entsprechende Gehölze so über mehrere Jahrzehnte besiedeln. Als Habitatbäume kommen in diesem Zusammenhang vor allem Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Obstgehölze, Ulmen oder Weiden in Frage (NLWKN 2009). Die aktuellen Vorkommen der Art in Hamburg beschränken sich jedoch ausschließlich auf räumlich stark begrenzte Lebensräume nördlich der Elbe im Umfeld des Jenisch-, Wester- und Hirschparks sowie im Bergedorfer Gehölz. Durch Einzelfunde konnte die Art auch im Alstertal nachgewiesen werden. Aus dem Untersuchungsgebiet und der Umgebung liegen dagegen keine Meldungen der Art vor, zudem fehlen geeignete Altholzbestände im Betrachtungsraum. Ein Vorkommen des Eremiten ist somit nicht zu erwarten.

Der Scharlachkäfer wurde erstmals 2016 im Hamburger Raum nachgewiesen und gemäß „Artenkataster Tiere Hamburg“ seitdem nahezu ausschließlich an der Norderelbe in den NSGs Auenlandschaft Obere Tideelbe sowie Holzhafen gefunden. Die Art besitzt spezielle Anforderungen an ihren Lebensraum und kommt daher vor allem in der Weich- und Hartholzaue vor, wo die Larven und Imagines den Großteil ihrer Entwicklung unter der Rinde von stärkerem Totholz, insbesondere Weiden- und Pappelarten, verborgen sind. Potenziell nutzbare, anbrüchige Gehölzbestände kommen im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung nicht vor. Auch das Auftreten des Scharlachkäfers kann im Untersuchungsgebiet somit ausgeschlossen werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für Käfer ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

6.8 Mollusken

Das Vorkommen der zwei in Hamburg relevanten, streng geschützten Molluskenarten **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) und **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) kann für den Untersuchungsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche und ihres Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden.

Die Habitatpräferenz der Zierlichen Tellerschnecke besteht für pflanzenreiche Gräben und Stillgewässer mit klarem Wasser. Aus diesen Gründen befinden sich stabile Populationen vor allem im NSG Kirchwerder Wiesen. Die dem Untersuchungsgebiet am nächsten gelegenen bekannten Vorkommen der Art liegen gemäß dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ sowie GLÖER & DIERCKING (2010) im Umfeld von Moorburg, z.B. an den Unterburger Absetzteichen, am Scheidebach sowie der Moorburger

Landscheide. Aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort und dem Fehlen von Gewässern ist ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Die Gemeine Flussmuschel ist in Hamburg dagegen ausgestorben bzw. verschollen (GLÖER & DIERCKING 2010). Als Habitat beansprucht sie schnell fließende Bäche und Flüsse mit guter Sauerstoffversorgung.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für Mollusken ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

6.9 Schmetterlinge

Der hoch mobile **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*), als einzige Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hamburg, benötigt für sein Vorkommen in der Regel Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupennahrungspflanzen. In gärtnerisch genutzten Gebieten können zudem Fuchsien (*Fuchsia spec.*) als Nahrungspflanzen dienen. Gemäß dem „Artenkataster Tiere Hamburg“ konnte die Art in den letzten Jahren bspw. entlang der Gräben südlich des Moorgürtels nachgewiesen werden. Entsprechende Vegetationsbestände für die Eiablage kommen im Untersuchungsgebiet derzeit wahrscheinlich nicht oder nur äußerst kleinräumig vor. Da die Art sehr mobil ist und sich während der Bauphase relativ schnell Weidenröschen oder Nachtkerzen auf Brachflächen ansiedeln können, kann ein Vorkommen nach Beginn der Bauphase allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Somit ist für den im Eingriffs- und Einwirkungsbereich des Vorhabens zukünftig nicht auszuschließenden Nachtkerzenschwärmer eine vertiefende Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durchzuführen.

6.10 Pflanzen

Gemäß Anlage 2b der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (FHH-BSU 2014) ist der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) die einzige in Hamburg vorkommende Pflanzen-Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Der Schierlings-Wasserfenchel ist in Deutschland endemisch und kommt nur an der Elbe und ihren Nebenflüssen vor. Die Art besiedelt tidebeeinflusste Flächen mit periodisch überschwemmten, basen- und nährstoffreichen, vegetationsfreien oder -armen Schlammböden, wie sie z.B. im Mühlenberger Loch und am Südufer von Neßsand vorhanden sind (vgl.

POPPENDIECK et al. (2010)). Individuenreiche Bestände kommen jedoch auch im Stromspaltungsgebiet zwischen der Norder- und Süderelbe vor und reichen stromaufwärts bis nach Geesthacht. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes konnte die Art bisher nicht nachgewiesen werden. Da innerhalb des Geltungsbereichs außerdem keine Gewässer und somit keine besiedelbaren Lebensräume vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Schierlings-Wasserfenchels ausgeschlossen werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann für Pflanzen ausgeschlossen werden, sodass im Folgenden auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet wird.

7. Vertiefende Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG

Im Folgenden werden die im Rahmen der Relevanzprüfung (s. Kap. 6) ermittelten europäischen Vogelarten sowie relevante Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, zu denen

- Säugetiere (Fledermäuse / Zwergfledermaus) und
- Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer)

zählen, im Hinblick auf das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG geprüft.

7.1 Europäische Vogelarten

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Bei Fällungen und Rückschnittmaßnahmen an Gehölz- und Gebüschstrukturen oder dem Abriss alter Bausubstanz im Rahmen einer Baufeldräumung kann es potenziell zur Tötung bzw. Verletzung von brütenden Vögeln kommen. Sich auf dem Zug befindende Individuen können sich dagegen durch Flucht rechtzeitig einer Flächeninanspruchnahme entziehen.

Im Vorhabenbereich sind nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gehölzbestände, in denen Bruthabitate gehölzbewohnender, ubiquitärer Freibrüter vorkommen können, vorhanden. Im Rahmen der Projektrealisierung kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne dieser Gehölzstrukturen bau- oder anlagebedingt gerodet werden müssen. Da sämtliche Rodungsmaßnahmen und Gehölzrückschnitte ausschließlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Brutzeit erfolgen, kann eine Betroffenheit von Eiern und wenig mobilen Jungvögeln verhindert werden (**AV 1**). Adulte Individuen können sich dem Vorhaben durch Flucht entziehen.

Neben der kleinräumigen Rodung von Gehölzstrukturen ist voraussichtlich auch der Rückbau einzelner Gebäudestrukturen notwendig. Vor diesem Hintergrund kann auch eine Verletzung oder Tötung von Individuen in bereits besetzten Nestern in und an Gebäuden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um eine Betroffenheit von Höhlen- und Nischenbrütern auszuschließen, erfolgt der Abriss von Gebäuden und Bauwerken im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar und damit auch außerhalb der Kernbrutzeit (Mitte März bis September gemäß GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUR 2001) des besonders zu berücksichtigenden Haussperlings (**AV 2**). Nester mit Eiern oder Jungvögeln in Nischen, Halbhöhlen oder Höhlen werden somit nicht zerstört. Sofern der geplante Abriss infolge des Bauablaufes außerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erfolgen muss, sind die entsprechenden Gebäude vor dem Abriss

auf das Vorkommen potenzieller Neststandorte zu überprüfen (**AV 2**). Ein Abriss von Gebäuden innerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. ist nur bei einem negativen Brutnachweis zulässig.

Anlagebedingt können Gebäude mit großen, durchgängigen Glasfassaden eine Barrierewirkung hervorrufen. Durch die Spiegelung des Himmels sowie von Vegetationsbeständen können gläserne Hindernisse von Vögeln ggf. nicht rechtzeitig erkannt werden, was zu potenziellen Schlagopfern führt. Um Kollisionen zu vermeiden, sind derartige Glasfassaden in Abstimmung mit der BUKEA auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Verbleibende Transparente, gläserne Eck- und unvermeidliche Glasfronten sind durch wirksame Maßnahmen für Vögel wahrnehmbar zu machen. Entsprechende Bauteile sind dabei durch die Verwendung von Vogelschutzglas, Vogelschutzfolien, Fassadenverkleidungen oder eine andere geeignete Oberflächengestaltung so herzurichten, dass sie einen wirksamen Kollisionsschutz bieten (**AV 3**, vgl. RÖSSLER et al. 2022). In gleicher Weise ist die Verwendung von spiegelnden Metalloberflächen zu vermeiden oder zu optimieren.

Darüber hinaus ist zur Vermeidung von Lockwirkungen insbesondere die nächtliche Beleuchtung der Gebäude zu optimieren und auf ein absolut notwendiges Minimum (nach Möglichkeit bis hin zu einer vollständigen Abschaltung) zu reduzieren (vgl. JÖDICKE & MITSCHKE 2021). Gleichzeitig sind effektive Maßnahmen zur Verringerung des Lichtaustritts nach außen, z.B. durch die zeitgesteuerte Abschaltung von Innenbeleuchtungen, den Einsatz von Bewegungsmeldern oder die Reduzierung lichtdurchlässiger Materialien im Bereich der Außenfassaden, vorzunehmen (**AV 4**).

Vor diesem Hintergrund ist nach Möglichkeit auch auf auffällige, abstrahlende Beleuchtungsvorrichtungen und großflächige Reklametafeln, die von außen angestrahlt werden, zu verzichten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kommt es infolge des Bauvorhabens und der hiermit verbundenen **Flächeninanspruchnahme**, **Barrierewirkung** sowie **Beleuchtung** zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind Störungen, wenn sich durch die jeweilige Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Somit sind diejenigen Störungen zu identifizieren, die zu einer signifikanten Störung führen.

Die Bauarbeiten finden voraussichtlich abschnittweise im gesamten Jahresverlauf statt und somit auch innerhalb der störungsempfindlichen Brut- und Fortpflanzungszeit. Die Flächen des Geltungsbereichs unterliegen jedoch bereits im Bestand einer starken anthropogenen Vorbelastung (ins-

besondere Licht, Lärm und Bewegungsmuster) infolge der Wohn- sowie gewerblichen und verkehrstechnischen Nutzung. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Arten, unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad, bereits an entsprechende Störungen bzw. ein anthropogen geprägtes Umfeld angepasst sind. Somit kommt es nicht zu signifikanten Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen, insbesondere auch des Haussperlings, beeinträchtigen.

Zu erhaltende und neu zu entwickelnde Gehölzbestände dürfen zur Verhinderung einer Entwertung als Lebensraum während der Bau- und Betriebszeiten nicht zusätzlich beleuchtet werden (**AV 4**).

Da keine den Vogelzug störenden Bauwerke oder Bauelemente errichtet bzw. verwendet werden und für rastende Gehölzarten im Bereich des Brunnengeländes ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind Störungen von Zugvögeln zudem nicht zu erwarten.

Signifikante Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch **optische und akustische Störreize** sowie **Beleuchtung** sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird voraussichtlich die lokale Rodung einzelner Gehölzbestände sowie der Rückbau von Gebäuden erforderlich, die potenziell von gehölz- und höhlenbewohnenden Vögeln als Bruthabitat genutzt werden können. Eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch ausgeschlossen werden, sofern die Gehölzrodung entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ebenso wie der Gebäuderückbau in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar und somit außerhalb der Kernbrutzeit stattfinden (vgl. Ausführungen oben).

Die Rodung von Gehölzen kann jedoch grundsätzlich den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge haben. Die in Tab. 2 (Kap. 6.1) dargestellte Artenliste zeigt auf, dass es sich bei den im Gebiet vorkommenden, gehölzbewohnenden Brutvögeln um Arten handelt, die ungefährdet sind und in Hamburg meist häufig und noch weit verbreitet vorkommen. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass die im Nahbereich des Vorhabens weiterhin vorhandenen, strukturell vergleichbaren Gehölzstrukturen (insbesondere innerhalb des südlich angrenzenden Waldstücks, aber auch in den Gärten am Scheideholzweg) im Bedarfsfall als Ausweichhabitate angenommen werden können und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit erhalten bleibt. Zudem ist davon auszugehen, dass auch innerhalb des Plangebietes weiterhin Gehölzstrukturen vorhanden sind oder im Zuge des Vorhabens neu entwickelt werden. In diesem Zusammenhang kann auch eine relevante Betroffenheit von potenziell vorkommenden Zugvögeln ausgeschlossen

werden – insbesondere da aktuell keine Rastgebiete mit besonderer Bedeutung innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden sind.

Mit dem Haussperling kommt auch eine in Hamburg gefährdete Brutvogelart innerhalb des Untersuchungsgebietes vor und besiedelt hier die Heckenstrukturen und Carports auf und am Rand des Polizeigeländes. Die Art ist dabei auf das Vorhandensein entsprechender Höhlenstrukturen an oder in Gebäudestrukturen angewiesen. Zwar lässt sich der direkte Verlust besetzter Nester ausschließen (s.o.). Es kann durch den Rückbau einzelner Unterstände, Carports o.ä. entlang der Grundstücksgrenzen jedoch zu einem Verlust von Brutmöglichkeiten kommen. Durch das Fehlen geeigneter Höhlenstrukturen in der nahen Umgebung kann die Art zudem kaum auf andere Bauwerke für neue Neststandorte ausweichen. Um die Ansiedlung daher an anderer Stelle zu ermöglichen, ist bei einem Rückbau von Unterständen, Carports o.ä. im oben genannten Umfeld die Bereitstellung von Ersatzhabitaten / Nisthilfen im Umfang 1:3 sicherzustellen (**CEF 1**).

Neben dem Haussperling ist auch der Mauersegler auf Höhlenstrukturen im Siedlungsraum angewiesen. Es wurde jedoch kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet für die Art ermittelt, sodass davon auszugehen ist, dass der Mauersegler das Gebiet ausschließlich zum Nahrungserwerb aufsucht. Der Verlust geeigneter Neststandorte wird daher für den Mauersegler ausgeschlossen.

Nahrungshabitate sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie sogenannte essenzielle Nahrungshabitate darstellen, die in enger Verbindung zu Fortpflanzungsstätten stehen. Da das Vorkommen einzelner Fortpflanzungsstätten des Haussperlings im Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann, muss zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Gebiet auf eine ausreichende Durchgrünung im Nahbereich der Brutreviere geachtet werden. Grünstrukturen, die vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden (insbesondere Heckenstrukturen am Polizeigelände), sind daher planungsrechtlich zu sichern (**AV 5**). Ggf. neu zu installierende Nistmöglichkeiten sind zudem im Bereich ausreichend großer Grünstrukturen vorzusehen (**CEF 1**). Beeinträchtigungen von essenziellen Nahrungshabitaten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind bei einem Vorhandensein entsprechender Grünstrukturen nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände durch eine bau- und anlagebedingte **Flächeninanspruchnahme** für europäische Vögel im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

7.2 Säugetiere

Gemäß Kap. 6.2 kann das Vorkommen sämtlicher, gemäß FFH-Anhang IV streng geschützter Säugetierarten mit Ausnahme von Fledermäusen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden nur noch geprüft, ob das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen für Fledermäuse (Zwergfledermaus) nach sich zieht.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Bedeutende Quartiere von Fledermäusen, wie Wochenstuben oder regelmäßig genutzte Winterquartiere, wurden im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen und werden daher durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Nicht vollständig ausgeschlossen werden kann hingegen das Vorkommen einzelner Tagesverstecke im Bereich der zurückzubauenden Gebäude und zu rodenden Gehölzstrukturen. Die Verletzung oder Tötung von Individuen in ihren Tagesverstecken im Rahmen der Baumaßnahmen kann durch eine zeitliche Beschränkung der erforderlichen Gehölzrodungen und des Gebäuderückbaus auf die Wintermonate ausgeschlossen werden. Der Zeitraum für die Rodungen und Rückbaumaßnahmen von Strukturen, die sich als Tagesversteck für Fledermäuse eignen, ist daher auf Anfang Dezember bis Ende Februar zu befristen (**AV 6**, **AV 7**).

Im Falle einer bauzeitlich erforderlichen Gehölzrodung außerhalb dieser Zeit (d.h. zwischen dem 01.10. und 30.11.) müssen die zu rodenden Gehölze, die ein Potenzial für Tagesverstecke besitzen, endoskopisch untersucht werden (**AV 6**). Auch im Falle eines bauzeitlich erforderlichen Gebäudeabrisses zwischen dem 01.03. und 30.11. sind die potenziell geeigneten Gebäude bzw. Gebäudeteile auf vorhandene Tagesverstecke zu kontrollieren (**AV 7**).

Kollisionen mit Baufahrzeugen, die eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen verursachen können, sind nicht planungsrelevant, da es sich bei Fledermäusen um nachtaktive Tiere handelt und die Arbeiten am Tage stattfinden (**AV 8**).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kommt es infolge der Projektrealisierung und der hiermit verbundenen **Flächeninanspruchnahme** für Fledermäuse zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Da der Baustellenbetrieb tagsüber und somit in der nicht aktiven Flugzeit der Fledermäuse stattfinden wird (**AV 8**), können baubedingte **akustische und optische Störreize** auf die Fledermausfauna ausgeschlossen werden.

Erschütterungen wirken sich ebenfalls nicht negativ auf die Fledermausfauna aus, da in den rückzubauenden Gebäuden sowie den zu rodenden Gehölzen nach Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen keine Individuen mehr vorhanden sind und die Auswirkungen lokal begrenzt sind.

Die **Beleuchtung** der Baustelle sowie in der Betriebsphase muss so optimiert werden, dass nur unbedingt notwendige Bereiche während der Dämmerungs- und Nachtzeit ausgeleuchtet werden (nach Möglichkeit z.B. mit Hilfe von Bewegungsmeldern, vgl. **AV 4**). Wichtig ist die Vermeidung von Lichtwirkung in bisher wenig durch Licht gestörte Gehölzbestände. Zur Reduzierung von Lichtemissionen sind des Weiteren spezielle, schonende Lichtquellen, wie z.B. nach unten abstrahlende, dicht schließende, weitgehend UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum (um 590 nm), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden (**AV 8**).

Signifikante Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit durch den Bau und Betrieb nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten der Fledermäuse) sowie Sommer- oder Winterquartieren (Ruhestätte der Fledermäuse) im Umfeld des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da es nicht zu einer **Inanspruchnahme** derartiger Strukturen kommt.

Der Verlust von Gehölz- und Gebäudestrukturen als potenzielles Tagesversteck führt nicht zu einer relevanten Betroffenheit von Fledermäusen. Fledermäuse nutzen innerhalb ihres Aktionsraumes eine Vielzahl unterschiedlicher Tagesverstecke und sind bei der Wahl von Tagesverstecken deutlich flexibler als bei der Wahl geeigneter Winter- oder Wochenstubenquartiere. Das Angebot möglicher Tagesverstecke im Untersuchungsraum und dessen räumlichem Umfeld ist durch die verbleibenden Gehölze und Gebäude weiterhin groß, sodass ein Ausweichen auf andere Verstecke problemlos möglich ist.

Nahrungshabitate sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie sogenannte essenzielle Nahrungshabitate darstellen, die in enger Verbindung zu Fortpflanzungsstätten stehen. Besetzte Fortpflanzungsstätten konnten innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen werden. Gemäß den Ergebnissen der Fledermauskartierung kommen auch bedeutende Jagdreviere im Untersuchungsgebiet nicht vor, sodass ein kleinräumiges Ausweichen auf vergleichbare Raumstrukturen (z.B. Waldbestand südlich des Scheideholzweges) auch kurzfristig möglich ist.

Beeinträchtigungen von essenziellen Nahrungshabitaten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die **Flächeninanspruchnahme** sind somit nicht zu erwarten.

7.3 Schmetterlinge

Gemäß Kap. 6.9 ist das Vorkommen des gemäß FFH-Anhang IV streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) im Geltungsbereich zukünftig nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden geprüft, ob das Vorhaben relevanten Beeinträchtigungen für den Nachtkerzenschwärmer nach sich zieht.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Der Nachtkerzenschwärmer ist ein sehr flugstarker, hoch mobiler Nachtfalter, der zu den Wanderfaltern zählt und daher kaum denselben Standort über mehrere Jahre besiedelt. Bisher konnte die Art innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen werden. Ein zukünftiges, befristetes Vorkommen ist jedoch weiterhin möglich, insbesondere wenn infolge der Bauarbeiten größere Freiflächen entstehen und sich hier eine entsprechende Pioniervegetation ansiedelt. Da die Imagines überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind und damit innerhalb der Bauausschlusszeiten (**AV 8**) fliegen, kann ein unbeabsichtigtes Töten oder Verletzen von adulten Individuen im Zuge der Bauarbeiten allerdings ausgeschlossen werden. Durch die allgemeine Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (**AV 9**) ergeben sich darüber hinaus auch in der Betriebsphase keine Verbotstatbestände.

Die ebenfalls überwiegend nachtaktiven Larven des Nachtkerzenschwärmers sind dagegen auf das Vorhandensein von Nachtkerzen oder Weidenröschen angewiesen, die maximal kleinflächig auch im Untersuchungsgebiet auftreten können. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Individuen ist im Sommer im Jahr vor Baubeginn der Eingriffsbereich und das nähere Umfeld auf das Vorkommen entsprechender Nahrungspflanzenbestände und den Besatz durch Eier und Larven zu untersuchen (**AV 10**). Sollten Eier oder Larven gefunden werden, müssen diese in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Vegetationsbestände in ausreichender Entfernung umgesiedelt werden.

Eine Neuansiedlung des Nachtkerzenschwärmers während der Bauzeit wird durch ein jährlich zu wiederholendes Entfernen von potenziell im Eingriffsbereich aufwachsenden Nahrungspflanzenbeständen ab Mitte April (Flugbeginn der Imagines) bis zum Ende der Vegetationsperiode vermieden. Alternativ kann eine jährliche Absuche entsprechender Vegetationsbestände durchgeführt werden.

Eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers durch eine **Flächeninanspruchnahme** ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten somit durch das Vorhaben nicht ein.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Der Baustellenbetrieb findet tagsüber und somit in der nicht aktiven Flugzeit des Nachtkerzenschwärmers statt (**AV 8**), sodass sich **akustische und optische Störreize** nicht auf die adulten Tiere auswirken. Durch die allgemeine Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (**AV 9**) ergeben sich darüber hinaus auch in der Betriebsphase keine Verbotstatbestände.

Potenziell vorhandene Larven werden durch den Baubetrieb ebenfalls nicht beeinträchtigt, da die Art gehäuft an Störstellen vorkommt und diesbezüglich an das Auftreten in stark gestörten Sekundärlebensräumen bis in die dicht besiedelten Innenstadtbereiche angepasst ist. Vor diesem Hintergrund wirken sich auch kleinräumige **Erschütterungen** nicht negativ auf die Art aus. Darüber hinaus sind auch die Larven vorwiegend nachtaktiv, sodass sich für den Nachtkerzenschwärmer keine bau- oder betriebsbedingten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Da der Nachtkerzenschwärmer eine sehr hohe Mobilitätsrate aufweist und entsprechend nutzbare Lebensräume mit Beständen der Raupennahrungspflanzen weit verbreitet sind, kann die Art auch kurzfristig während der Bauarbeiten in nahe gelegene Flächen (z.B. entlang der Bahnstrecke Harburg-Buxtehude oder am Rand des Moorgürtels) ausweichen. Teilweise reichen der Art zur Ansiedlung bereits Standorte, an denen nur kleine Bestände der Nahrungspflanzen auftreten. Auch innerhalb des Untersuchungsgebietes stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen weiterhin potenzielle Entwicklungshabitate zur Verfügung, da insbesondere durch die Baumaßnahmen Störstellen entstehen und sich die Nahrungspflanzen hier kurzfristig wieder ansiedeln können.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG infolge einer bau- und anlagebedingten **Flächeninanspruchnahme** treten somit nicht ein.

8. Artenschutzspezifische Maßnahmen

Die Umsetzung der nachfolgend dargestellten, artenschutzspezifischen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist im Rahmen des Planungsprozesses zwingend erforderlich, damit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

AV 1 – Gehölzrodung außerhalb der Kernbrutzeit

Zum Schutz von Brutvögeln dürfen im Rahmen des Vorhabens Gehölzarbeiten (Gehölzrodungen und Rückschnitte) nicht innerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln stattfinden. Die erforderlichen Rodungen und Rückschnitte sind daher grundsätzlich auf den gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich festgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu beschränken. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der europäischen Brutvögel durch eine baubedingte Tötung oder Verletzung kommt. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist zusätzlich die Maßnahme **AV 6** zu berücksichtigen.

AV 2 – Gebäudeabriss außerhalb der Kernbrutzeit

Zum Schutz von Brutvögeln findet der Gebäudeabriss grundsätzlich nicht innerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln statt. Der Abriss von Gebäuden ist daher auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beschränken. Sofern der Gebäudeabriss infolge des Bauablaufes außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen muss, sind die entsprechenden Gebäude vor dem Abriss auf das Vorkommen potenzieller Neststandorte zu überprüfen. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der europäischen Brutvögel durch eine baubedingte Tötung oder Verletzung kommt. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist zusätzlich die Maßnahme **AV 7** zu berücksichtigen.

AV 3 – Vermeidung von Schlagopfern an transparenten und spiegelnden Oberflächen

Gebäude mit großen, durchgängigen Glasfassaden können eine Barrierewirkung hervorrufen. Durch die Spiegelung des Himmels sowie von Vegetationsbeständen können gläserne Hindernisse von Vögeln ggf. nicht rechtzeitig erkannt werden, was zu potenziellen Schlagopfern führt. Um Kollisionen zu vermeiden, sind derartige Glasfassaden in Abstimmung mit der BUKEA auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Verbleibende Transparente, gläserne Eck- und unvermeidliche Glasfronten sind darüber hinaus durch wirksame Maßnahmen für Vögel wahrnehmbar zu machen (z.B. transluzentes Glas, Profilglas, Fassadenverkleidungen o.ä.).

Entsprechende Bauteile sind daher so herzurichten, dass sie einen wirksamen Kollisionsschutz bieten (vgl. RÖSSLER et al. 2022). In gleicher Weise ist die Verwendung von spiegelnden Metalloberflächen zu vermeiden oder zu optimieren.

AV 4 – Vermeidung von Störwirkungen durch Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lockwirkungen ist insbesondere die nächtliche Beleuchtung der Gebäude zu optimieren und auf ein absolut notwendiges Minimum (nach Möglichkeit bis hin zu einer vollständigen Abschaltung) zu reduzieren (vgl. JÖDICKE & MITSCHKE 2021). Vor diesem Hintergrund ist nach Möglichkeit auch auf auffällige, abstrahlende Beleuchtungsvorrichtungen und großflächige Reklametafeln, die von außen angestrahlt werden, zu verzichten. Gleichzeitig sind effektive Maßnahmen zur Verringerung des Lichtaustritts nach außen, z.B. durch die zeitgesteuerte Abschaltung von Innenbeleuchtungen, den Einsatz von Bewegungsmeldern oder die Reduzierung lichtdurchlässiger Materialien im Bereich der Außenfassaden, vorzunehmen.

Zu erhaltende und neu zu entwickelnde Gehölzbestände dürfen zur Verhinderung einer Entwertung als Lebensraum für ruhende Vögel und Fledermäuse nicht beleuchtet werden.

AV 5 – Planungsrechtliche Sicherung vorhandener Grünflächen im Nahbereich potenzieller Bruthabitate des Haussperlings

Grünstrukturen (d.h. Gehölz-, Wiesen- und Rasenflächen), die sich im Nahbereich der Brutstandorte des besonders zu berücksichtigenden Haussperlings befinden und vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, sind planungsrechtlich zu sichern.

AV 6 – Gehölzrodung außerhalb der Flugzeit von Fledermäusen

Zum Schutz von Fledermäusen dürfen im Rahmen des Vorhabens Gehölzarbeiten (Gehölzrodungen und Rückschnitte) nicht innerhalb des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen stattfinden. Zwar kann ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verlust von Quartierbäumen kommt, jedoch ist eine potenzielle Nutzung der betroffenen Gehölze als Tagesversteck weiterhin möglich. Aufgrund der Witterungseinflüsse wird die Rodung und der Rückschnitt von Einzelbäumen sowie Gehölzstrukturen, die ein Potenzial für Tagesverstecke besitzen, auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. beschränkt. Im Falle einer Rodung außerhalb dieses Zeitraumes (d.h. zwischen dem 01.10. und 30.11.) müssen die betroffenen Gehölze zuvor endoskopisch untersucht werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der streng geschützten Fledermäuse durch eine baubedingte Tötung oder Verletzung kommt.

AV 7 – Gebäudeabriss außerhalb der Flugzeit von Fledermäusen

Zum Schutz von Fledermäusen findet der Gebäudeabriss grundsätzlich außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen

statt. Der geplante Abriss von Gebäuden, bei denen potenzielle Tagesverstecke nicht auszuschließen sind, ist daher auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. zu beschränken. Im Falle eines bauzeitlich erforderlichen Abrisses außerhalb dieses Zeitraumes sind sämtliche Gebäude, die potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse aufweisen können, endoskopisch zu kontrollieren und ggf. zu verschließen. Wenn keine Fledermäuse in den Gebäuden und Bauwerken festgestellt werden, kann der Abbruch im Anschluss durchgeführt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen streng geschützter Fledermäuse durch eine baubedingte Tötung oder Verletzung kommt.

AV 8 – Nächtliche Bauausschlusszeit

Zum Schutz von Fledermäusen sowie des Nachtkerzenschwärmers wird die Vermeidung des vorhabenbedingten Tötungs- und Störungsrisikos durch einen Bauausschluss während der Dämmerungs- und Nachtzeit gewährleistet.

AV 9 – Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Zur Reduzierung von Lichtemissionen während der Bau- und Betriebszeit werden spezielle, schonende Lichtquellen, wie z.B. nach unten abstrahlende, dicht schließende, weitgehend UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum (um 590 nm), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke, verwendet.

AV 10 – Kontrolle und Vergrämung des Nachtkerzenschwärmers

Im Sommer (d.h. zwischen Ende Juni und Anfang August) im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten werden potenziell im Baufeld und einem angrenzenden Pufferbereich von maximal 100 m vorhandene Nahrungspflanzenbestände (Nachtkerzen, Weidenröschen, Fuchsien) auf Vorkommen von Eiern und Raupen des Nachtkerzenschwärmers untersucht. Nachgewiesene Entwicklungsstadien werden abgesammelt und nahrungspflanzenspezifisch in vom Vorhaben unbetroffene Pflanzenbestände außerhalb des Eingriffsbereichs umgesiedelt.

Eine Neuansiedlung des Nachtkerzenschwärmers während der Bauzeit wird durch eine frühzeitige und kontinuierliche, d.h. eine regelmäßig im Laufe der Vegetationsperiode durchzuführende und bis zum Ende der Bauarbeiten wiederkehrende Entfernung von potenziell im Eingriffsbereich aufwachsenden Beständen der Nahrungspflanzen (s.o.) ab Mitte April (Flugbeginn der Imagines) bis zum Ende der Vegetationsperiode vermieden. Alternativ kann jedes Jahr während der Bauarbeiten eine Absuche entsprechender Vegetationsbestände zwischen Ende Juni und Anfang August erfolgen.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

CEF 1 – Bereitstellung von Ersatzhabitaten / Nisthilfen für den Haussperling

Sofern es im Rahmen des Vorhabens zu einem Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen kommt, die vom Haussperling als Bruthabitate genutzt werden, sind zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen entsprechende Ersatzhabitate / Nisthilfen im Umfang 1:3 pro entfallendem Habitat an den zu erhaltenden Gebäuden im Gebiet zu installieren. Ein Ausgleich wird zudem notwendig, sofern relevante Grünstrukturen im Nahbereich eines Brutrevieres (hier: Heckenstrukturen im Eingangsbereich des Polizeigeländes) vorhabenbedingt entfallen.

Neben verfügbaren Nistmöglichkeiten ist die Art auch auf das Vorhandensein ausreichender Grünstrukturen (z.B. Ruderalgebüsche, Heckenstrukturen) zur Nahrungssuche oder als Ruhehabitat im Nahbereich der Brutstandorte angewiesen. Ggf. neu zu installierende Nisthilfen sind daher im Bereich vorhandener oder neu zu entwickelnder Grünstrukturen mit einer Mindestgröße von ca. 250-300 m² vorzusehen. Anteilig kann auch eine Fassadenbegrünung vorgesehen werden.

9. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend festhalten, dass unter Berücksichtigung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für relevante Vogelarten sowie streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie **ausgeschlossen** werden können (Tab. 5):

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Gehölzrodung und -rückschnitt außerhalb der Kernbrutzeit zum Schutz von Brutvögeln,
- Gebäudeabriss außerhalb der Kernbrutzeit zum Schutz von Brutvögeln,
- Vermeidung von Schlagopfern an Glasfassaden zum Schutz von Brut- und Zugvögeln,
- Vermeidung von Störwirkungen durch Lichtemissionen zum Schutz von Brut- und Zugvögeln,
- Planungsrechtliche Sicherung vorhandener und durch das Vorhaben nicht beanspruchter Grünstrukturen im Nahbereich potenzieller Brutstandorte des Haussperlings,
- Gehölzrodung und -rückschnitt außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen,
- Gebäudeabriss außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen,
- Bauausschlusszeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten zum Schutz von Fledermäusen und des Nachtkerzenschwärmers,
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zum Schutz von Fledermäusen sowie des Nachtkerzenschwärmers,
- Kontrolle und Vergrämung des Nachtkerzenschwärmers

CEF-Maßnahmen:

- Bei Bedarf: Bereitstellung von Ersatzhabitaten / Nisthilfen für den Haussperling

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Art / Artengruppe	**Ergebnis Artenschutzprüfung**
Europäische Vögel	
Europäische Vögel gemäß Kap. 6.1	• Vermeidungsmaßnahmen und bei Bedarf CEF-Maßnahmen erforderlich Eintritt Verbotstatbestand: • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: **nein** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: **nein**

Art / Artengruppe	Ergebnis Artenschutzprüfung
	• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: **nein**
Säugetiere	
Fledermäuse gemäß Kap. 6.2	• Vermeidungsmaßnahmen erforderlich Eintritt Verbotstatbestand: • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: **nein** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: **nein** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: **nein**
Schmetterlinge	
Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)	• Vermeidungsmaßnahmen erforderlich Eintritt Verbotstatbestand: • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: **nein** • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: **nein** • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: **nein**

10. Quellenverzeichnis

BFN (o.J. a): Epidalea calamita – Kreuzkröte: https://www.bfn.de/artenportraits/epidalea-calamita (Abruf: 28.08.2025).

BFN (o.J. b): Pelobates fuscus – Knoblauchkröte: https://www.bfn.de/artenportraits/pelobates-fuscus (Abruf: 28.08.2025).

BFN (o.J. c): Leucorrhinia pectoralis – Große Moosjungfer: https://www.bfn.de/artenportraits/leucorrhinia-pectoralis (Abruf: 28.08.2025).

BFN (o.J. d): Aeshna viridis – Grüne Mosaikjungfer: https://www.bfn.de/artenportraits/aeshna-viridis (Abruf: 28.08.2025).

BFN (o.J. e): Gomphus flavipes – Asiatische Keiljungfer: https://www.bfn.de/artenportraits/gomphus-flavipes (Abruf: 28.08.2025).

BRANDT, I., HAACKS, M., HASTEDT, J., HEISTERKAMP, S., MICHALCZYK, C. & SCHULZE, D. (2025): Biotopkartierung Hamburg. Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel. 7. überarbeitete Auflage. 289 S., Hamburg.

BRANDT, I., HAMANN, K. & HAMMER, W. (2018): Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs. Artbestand, Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Stuttgart (Kosmos), 399 S.

FHH-BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung (Stand November 2014). Hamburg.

GLÖER, P. & DIERCKING, R. (2010): Atlas der Süßwassermollusken. Rote Liste, Verbreitung, Ökologie, Bestand und Schutz. Hrsg.: FHH-BSU, Hamburg.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 1-14/III. AULA Verlag, Wiesbaden.

GÜRLICH, S. (2015): *Osmoderma eremita* in den Bereichen Bergedorfer Gehölz, Jenischpark - Westerpark - Wesselhoeftpark und weiteren Gebieten. Beitrag zum FFH-Monitoring und Fortsetzung der

Übersichtskartierung. Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Artenschutz -. Buchholz.

HÖRREN, T. & TOLKIEHN, J. (2016): Erster Nachweis von *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Schleswig-Holstein – eine FFH-Art erschließt sich Lebensräume in Norddeutschland (Coleoptera: Cucujidae). Entomologische Zeitschrift – Schwanfeld – 326 (4), S. 208-210.

JÖDICKE, K. & MITSCHKE, A. (2021): Schlagopfersuche an ausgewählten Hamburger Hochhäusern während der Vogelzugzeiten 2020. 62 S., Bordesholm/Hamburg.

KÖRBER, P. & JANKE, K. (2016): Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer. In: SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H., KÖRBER, P., JANKE, K., BORGGRÄFE, K. & LANDWEHR, F. (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. S. 155-164, Hamburg.

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. & BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A.: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1, Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). S. 19-71.

LÜTKES, S. & EWER, W. (2011): Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG, Kommentar, 2011, Beck, XXV, 651 S., München.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S., Bonn-Bad Godesberg.

MITSCHKE, A. (2023): Vogelzug im Hamburger Raum. Aktueller Kenntnisstand zur überregionalen Bedeutung und zu räumlichen Konzentrationen. 74 S., Hamburg.

MITSCHKE, A. (2018): Rote Liste der Brutvögel in Hamburg 4. Fassung 2018 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

NLWKN (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Eremit (*Osmoderma eremita*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, 9 S., Hannover.

PGH (2025): Neugrabener Bahnhofsstrasse _ Neubau von 67 geförderten Wohnungen und einer Tiefgarage. Stand: 08.09.2025.

POPPENDIECK, H.-H., BERTRAM, H., BRANDT, I., ENGELSCHALL, B. & VON PRONDZINSKI, J. (2010): Der Hamburger Pflanzenatlas von a bis z. Dölling und Galitz Verlag, 568 S., Hamburg.

POPPENDIECK, H.-H., BERTRAM, H., BRANDT, I., KREFT, K.-A., KURZ, H., ONNASCH, A., PREISINGER, H., RINGENBERG, J., VON PRONDZINSKI, J. & WIEDEMANN, D. (2010): Rote Liste und Florenliste der Gefäßpflanzen von Hamburg. 3. überarbeitete Auflage. Hrsg.: FHH-BSU, Hamburg.

REIMERS, H. (2016): Fledermäuse (*Chiroptera*). In: SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H., KÖRBER, P., JANKE, K., BORGGRÄFE, K. & LANDWEHR, F.: Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: FHH-BSU, S. 90-119, Hamburg.

RÖBBELEN, F. (2015): Artenmonitoring Libellen. Abschlußbericht. Hrsg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz. 63 S., Hamburg.

RÖBBELEN, F. & SCHÜTTE, K. (2020): Atlas der Libellen Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Hrsg.: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz. 160 S., Hamburg.

RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K. & WEGWORTH, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 63 S., Sempach.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHÄFERS, G. (2016): Rote Liste der etablierten Säugetiere in Hamburg. In: SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H., KÖRBER, P., JANKE, K., BORGGRÄFE, K. & LANDWEHR, F.: Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: FHH-BSU, Hamburg.

SCHÄFERS, G. & BORGGRÄFE, K. (2016): Fischotter (*Lutra lutra*). In: SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H., KÖRBER, P., JANKE, K., BORGGRÄFE, K. & LANDWEHR, F.: Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: FHH-BSU, S. 124-127, Hamburg.

SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H., KÖRBER, P., JANKE, K., BORGGRÄFE, K. & LANDWEHR, F. (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. 182 S., Hamburg.

SMWA – Staatministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr, Freistaat Sachsen (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SÜDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.

THIEL, R. & THIEL, R. (2015): Atlas der Fische und Neunaugen Hamburgs. Arteninventar, Ökologie, Verbreitung, Bestand, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Hrsg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. 170 S., Hamburg.

Fotos Deckblatt: EGL GmbH & [redacted] (2025)

Zwischenbericht (Stand Juli 2025)

Der Bezirk Hamburg-Harburg plant durch die Aufstellung des B-Plans Neugraben-Fischbek 74 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Zentrum von Neugraben zu schaffen (Abb. 1). Innerhalb des Geltungsbereichs ist vorgesehen ca. 68 Wohneinheiten zu realisieren und das Baurecht an die Entwicklungsziele der Rahmenplanung Zentrum Neugraben anzupassen.

Zur naturschutzfachlichen Begleitung des Vorhabens wurde das Büro EGL GmbH beauftragt, die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Für die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse sowie Biotoptypen wird im Jahr 2025 eine aktuelle Bestandserfassung durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) eine Potenzialanalyse für weitere Tierarten und -gruppen.

Im zu erstellenden AFB wird somit, auf Grundlage der Ortsbegehungen, Bestandserfassungen und einer Potenzialanalyse geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die im Konflikt mit den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen, hervorgerufen werden.

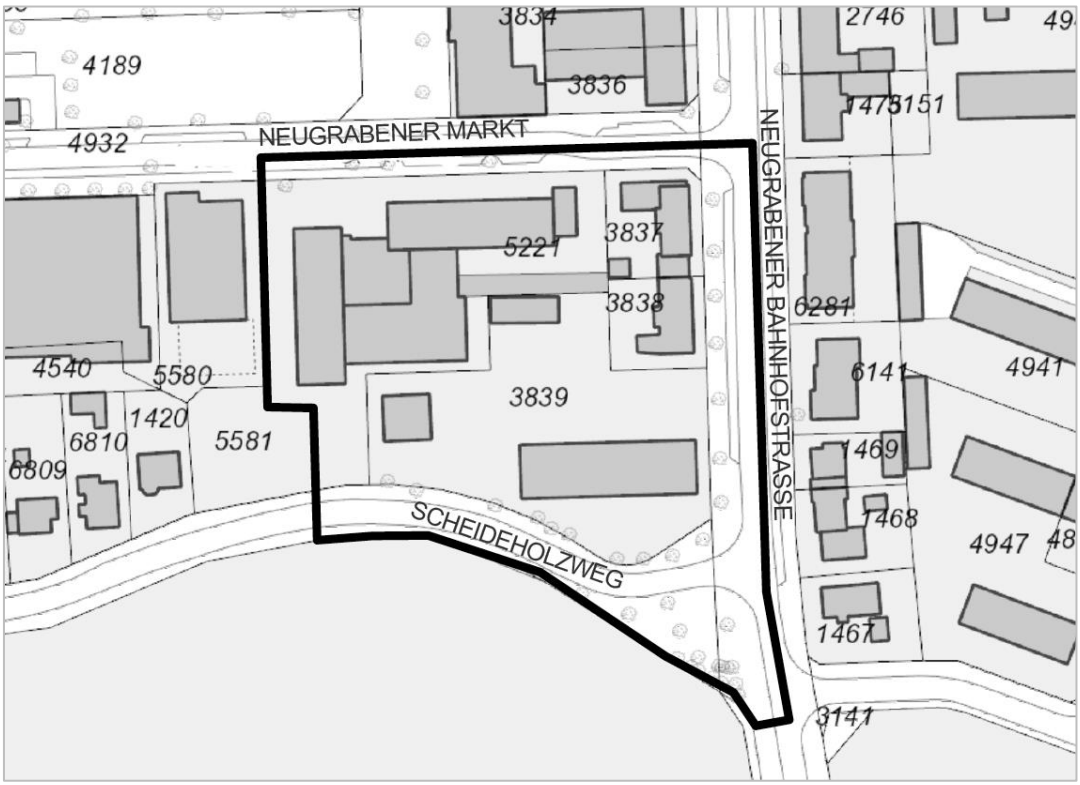


Abb. 1: Vorentwurf des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 74

1. Brutvögel

Für Brutvögel erfolgte von Ende März 2025 bis Juni 2025 eine Erfassung des tatsächlich vorhandenen Artenbestandes nach SÜDBECK et al. (2005). Im Rahmen dieser Kartierung konnten insgesamt 14 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Da die Auswertung der Geländebegehungen noch nicht abgeschlossen ist, sind Aussagen zum tatsächlichen Brutbestand derzeit noch nicht möglich.

Der Mauersegler (*Apus apus*) kommt nur als Nahrungsgast vor. Das nachgewiesene Artenspektrum beinhaltet zu erwartende häufige Vogelarten dörflicher Strukturen sowie häufige Gebüsch- und Gehölzbrüter. Mit Ausnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*, RL 3) sind alle nachgewiesenen Vogelarten in Hamburg bzw. bundesweit ungefährdet.

Nachgewiesene Vogelarten 2025 (jeweiliger Status derzeit noch unklar)

	Gefährdung		Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14	VS-RL Anhang I
	RL HH 2019	RL D 2020		
Amsel *Turdus merula*	*	*	b	-
Blaumeise *Parus caeruleus*	*	*	b	-
Buchfink *Fringilla coelebs*	*	*	b	-
Grünfink *Chloris chloris*	*	*	b	-
Haussperling *Passer domesticus*	3	*	b	-
Kohlmeise *Parus major*	*	*	b	-
Mauersegler *Apus apus*	*	*	b	-
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	*	*	b	-
Ringeltaube *Columba palumbus*	*	*	b	-
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	*	*	b	-
Singdrossel *Turdus philomelos*	*	*	b	-
Stadttaube *Columba livia domestica*	*	*	b	-
Stieglitz *Carduelis carduelis*	*	*	b	-
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	*	*	b	-
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	*	*	b	-

2. Fledermäuse

Für Fledermäuse erfolgte von Juni bis Juli 2025 (12.06., 05.07.) eine Erfassung des tatsächlich vorhandenen Artenbestandes während der Wochenstubenzeit. An diesen Terminen konnten insgesamt nur sehr wenige Nachweise von Fledermäusen erbracht werden. Als einzige Art trat im Geltungsbereich die in Hamburg noch weit verbreitete Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf, die das Gebiet äußerst eingeschränkt bei der Jagd nutzt. Regelmäßig genutzte Flugstraßen konnten nicht festgestellt werden.

Bereits im Februar 2025 (08.02.) wurde darüber hinaus eine Strukturkartierung potenziell nutzbarer Strukturen an Gehölzen und Gebäuden mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Bei den Gehölzen innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten vom Boden aus keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen nachgewiesen werden (vgl. Abb. 2). Bei den vorhandenen Gebäuden sind grundsätzlich jedoch Strukturen vorhanden, die potenziell für eine Besiedelung durch Fledermäuse geeignet sind (Abb. 2). Diese Einschätzungen wurden im Rahmen der Detektorerfassung im Juni und Juli 2025 noch einmal überprüft. Besetzte Quartiere wurden in diesem Zusammenhang allerdings nicht nachgewiesen.

Fledermaus-Quartierpotenziale

	
Einzelbaum ohne Höhlenstrukturen	Postgebäude mit Quartierpotenzial (Verkleidung Schornstein)



Postgebäude mit Quartierpotenzial (Waschbetonverkleidung)



Wohngebäude mit Quartierpotenzial (Dachboden)

Abb. 3: Strukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

3. Weitere Säugetierarten

Zu den in Hamburg vorkommenden und gemäß FFH-Anhang IV streng geschützten Säugetierarten zählen neben Fledermäusen die Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Schweinswal (*Phocoena phocoena*).

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

4. Reptilien

Von acht in Deutschland nachgewiesenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen aktuell lediglich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Hamburg vor.

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

5. Amphibien

Zu den in Hamburg regelmäßig nachgewiesenen und gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten zählen Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

6. Fische

Zu den in Hamburg potenziell zu erwartenden und gemäß FFH-Anhang IV streng geschützten Fischarten zählt nur der Schnäpel (*Coregonus maraena*).

Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

7. Libellen

Aufgrund ihrer regionalen Verbreitung sind in Hamburg die zwei großräumig etablierten Libellenarten Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) planungsrelevant.

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

8. Käfer

Von den in Deutschland vorkommenden und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Käferarten sind in Hamburg lediglich Vorkommen der holzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) bekannt.

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

9. Mollusken

Das Vorkommen der zwei in Hamburg relevanten, streng geschützten Molluskenarten Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) kann für den Untersuchungsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche und ihres Verbreitungsgebietes vermutlich ausgeschlossen werden.

10. Schmetterlinge

Zu den gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten und in Hamburg relevanten Schmetterlingsarten zählt nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

11. Pflanzen

Gemäß Anlage 2b der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ ist der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) die einzige in Hamburg vorkommende Pflanzen-Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

12. Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet wird größtenteils durch den Biotoptyp „dichte Bebauung für Verwaltung und Dienstleistung“ (BBV) geprägt, in der u.a. das Polizeikommissariat sowie das Einwohnermeldeamt und die Deutsche Post angesiedelt sind. An der Neugrabener Bahnhofsstraße befindet sich ein kleiner Anteil Wohngebäude mit Gewerbe im Erdgeschoss, die dem Biotoptyp „neue Blockrandbebauung“ (BRN) zugeordnet sind. Ein einzelnes Haus befindet sich im Süden, das dem Biotoptyp „Einzelhausbebauung“ (BNO) entspricht. Im Südosten befindet sich eine kleinflächige Parkanlage mit älteren Bäumen, diese ist als „sonstige Park- oder Grünanlage“ (EPZ) eingestuft. Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden von Straßen begrenzt, die dem Biotoptyp „Wohn- oder Nebenstraße“ (VSS) zugeordnet sind.

Stand: 15. Juli 2025

[redacted]

Zwischenbericht (Stand Februar 2025)

Der Bezirk Hamburg-Harburg plant durch die Aufstellung des B-Plans Neugraben-Fischbek 74 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Zentrum von Neugraben zu schaffen (Abb. 1). Innerhalb des Geltungsbereichs ist vorgesehen ca. 68 Wohneinheiten zu realisieren und das Baurecht an die Entwicklungsziele der Rahmenplanung Zentrum Neugraben anzupassen.

Zur naturschutzfachlichen Begleitung des Vorhabens wurde das Büro EGL GmbH beauftragt, die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Für die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse wird im Jahr 2025 eine aktuelle Bestandserfassung durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine Potenzialanalyse für weitere Tierarten und -gruppen.

Im zu erstellenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird somit, auf Grundlage der Ortsbegehungen, Bestandserfassungen und einer Potenzialanalyse geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die im Konflikt mit den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen, hervorgerufen werden.

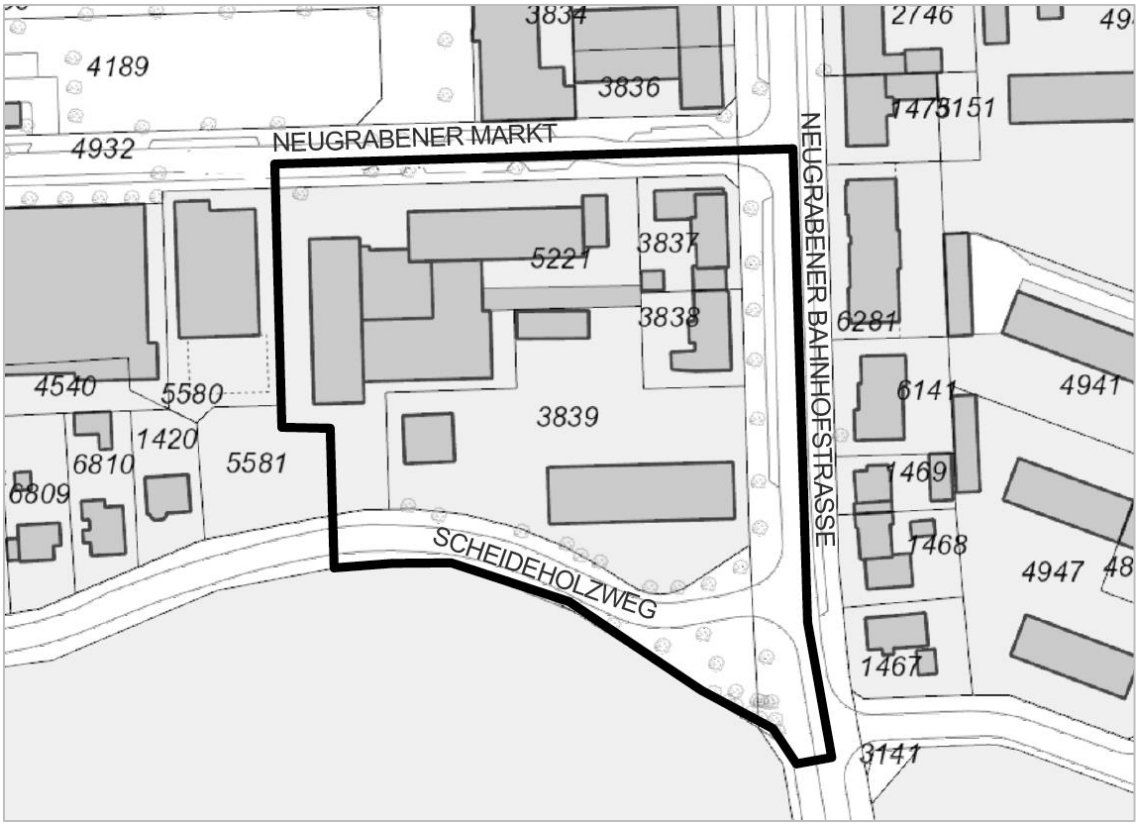


Abb. 1: Vorentwurf des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 74

1. Brutvögel

Für Brutvögel erfolgt von März/April 2025 bis Juni/Juli 2025 eine Erfassung des tatsächlich vorhandenen Artenbestandes. Zum aktuellen Zeitpunkt sind somit keine konkreten Aussagen bzgl. der tatsächlich vorkommen Arten sowie zur Nutzung des Geltungsbereichs möglich. Aufgrund des Vorhandenseins von Gehölz- und Gebäudestrukturen ist jedoch von einem entsprechenden Besiedlungspotenzial auszugehen.

2. Fledermäuse

Für Fledermäuse erfolgt von Juni bis Juli 2025 eine Erfassung des tatsächlich vorhandenen Artenbestandes. Bereits im Februar 2025 wurde darüber hinaus eine Strukturkartierung potenziell nutzbarer Strukturen an Gehölzen und Gebäuden mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Bei den Gehölzen innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten vom Boden aus keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen nachgewiesen werden (Abb. 2). Bei den vorhandenen Gebäuden sind jedoch Strukturen vorhanden, die potenziell für eine Besiedelung durch Fledermäuse geeignet sind (Abb. 2). Diese Einschätzungen werden im Rahmen der geplanten Detektorerfassung im Juni und Juli 2025 noch einmal überprüft.

<table>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Einzelbaum ohne Höhlenstrukturen</td><td>Postgebäude mit Quartierpotenzial (Verkleidung Schornstein)</td></tr>
</table>

	
Postgebäude mit Quartierpotenzial (Waschbetonverkleidung)	Wohngebäude mit Quartierpotenzial (Dachboden)

Abb. 3: Strukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

3. Weitere Säugetierarten

Zu den in Hamburg vorkommenden und gemäß FFH-Anhang IV streng geschützten Säugetierarten zählen neben Fledermäusen die Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Schweinswal (*Phocoena phocoena*).

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

4. Reptilien

Von acht in Deutschland nachgewiesenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen aktuell lediglich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Hamburg vor.

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

5. Amphibien

Zu den in Hamburg regelmäßig nachgewiesenen und gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten zählen Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

6. Fische

Zu den in Hamburg potenziell zu erwartenden und gemäß FFH-Anhang IV streng geschützten Fischarten zählt nur der Schnäpel (*Coregonus maraena*).

Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

7. Libellen

Aufgrund ihrer regionalen Verbreitung sind in Hamburg die zwei großräumig etablierten Libellenarten Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) planungsrelevant.

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

8. Käfer

Von den in Deutschland vorkommenden und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Käferarten sind in Hamburg lediglich Vorkommen der holzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) bekannt.

Ein Vorkommen der Arten im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

9. Mollusken

Das Vorkommen der zwei in Hamburg relevanten, streng geschützten Molluskenarten Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) kann für den Untersuchungsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche und ihres Verbreitungsgebietes vermutlich ausgeschlossen werden.

10. Schmetterlinge

Zu den gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten und in Hamburg relevanten Schmetterlingsarten zählt nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

11. Pflanzen

Gemäß Anlage 2b der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ ist der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) die einzige in Hamburg vorkommende Pflanzen-Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Stand: 27. Februar 2025

[redacted]